

Die Beneš-Dekrete
Dokumente und Schriften
der Europäischen Akademie Otzenhausen

Herausgegeben von
Heiner Timmermann

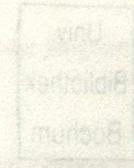
Band 108

LIT

Heiner Timmermann, Emil Voráček,
Rüdiger Kipke (Hg.)

Die Beneš-Dekrete

Nachkriegsordnung oder ethnische Säuberung:
Kann Europa eine Antwort geben?



Nationalbibliothek der Tschechoslowakei
Die Deutsche Bibliothek
Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

ISBN 3-8258-8104-3

LIT

<i>Josef Harna</i>	101
Die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei	
<i>Christoph Boyer/Jaroslav Kučera</i>	116
Die Deutschen in Böhmen, die sudetendeutsche Partei und der Nationalsozialismus	
III. Das Münchener Abkommen und seine unmittelbaren Folgen	
<i>Jindřich Dejmek</i>	133
Das Münchener Abkommen	
<i>Heiner Timmermann</i>	147
Das Münchener Abkommen	
<i>Jan Gebhart</i>	162
Die tschechische Bevölkerung während der Okkupation und des Zweiten Weltkrieges	
<i>Peter Wassertheurer</i>	172
Die Sudetendeutschen während des Zweiten Weltkrieges	
<i>Rüdiger Kipke</i>	184
Das Sudetenland unter der Reichsfahne	
<i>Jan Gebhart</i>	191
Die Sudetendeutschen während des Zweiten Weltkrieges	
<i>Jan Němeček</i>	202
Der tschechoslowakische Widerstand, die verbündeten Großmächte und die Aussiedlung der Deutschen	
IV. Die Beneš-Dekrete und die Vertreibung	
<i>Niklas Perzi</i>	218
Der Weg der Vertreibung und Enteignung – die Beneš-Dekrete	
<i>Helmut Slapnicka</i>	244
Die Dekrete des Präsidenten	

<i>Jan Kuklík</i>	258
Die Beneš-Dekrete und die historischen Zusammenhänge	
<i>Helmut Slapnicka</i>	286
Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen und der Magyaren in der Tschechoslowakei 1945-1948	
<i>Klára Hamberger</i>	301
Die Beneš-Dekrete und die Ungarn	
<i>Helmut Slapnicka</i>	313
Maßnahmen gegen Deutsche und Magyaren	
<i>Eva Irmanová</i>	321
Ungarn, die Dekrete des Präsidenten und die ungarische Minderheit in der Slowakei	
<i>Eugenie Trützschler von Falkenstein</i>	342
Die Nachkriegspolitik der Kommunistischen Partei im Zeichen der Heimatliebe und des Panlawismus	
<i>Jiří Kocián</i>	359
Die Dekrete des Präsidenten der Republik in der Tschechoslowakei in den Jahren 1948-1989	
V. Die politische und rechtliche Kontroverse heute	
<i>Roland Hoffmann</i>	374
Zu den Begriffen Vertreibung, nationale Reinigung, ethnische Säuberung und Odsun/Abschiebung	
<i>Jaroslav Valenta</i>	383
Die tschechische Diskussion über die Aussiedlung und die Präsidenten-Dekrete	
<i>Lukáš Novotný</i>	392
Über die Geschichtsvergessenheit und Geschichtsversessenheit in der tschechischen Öffentlichkeit am Beispiel der Vertreibung	
<i>Hana Kočandrová</i>	407
Widerspiegelung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den Medien und in der tschechischen Gesellschaft	

Peter Wassertheurer	411
Die Haltung der österreichischen Parteien und der Sudetendeutschen in Österreich zu den Beneš-Dekreten	
Dieter Blumenwitz	427
Die Haltung der Sudetendeutschen in Deutschland zu den Beneš-Dekreten	
Lukáš Novotný	443
Die deutsche Minderheit in der Tschechischen Republik am Anfang des neuen Jahrtausends	
VI. Europa und die Beneš-Dekrete	454
Christian Tomuschat	455
Die Beneš-Dekrete und die Europäische Union	
Jochen A. Frowein, Ulf Bernitz, Lord Kingsland	481
Gutachten zu den Beneš-Dekreten und zum Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union	
Heiner Timmermann	542
Das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, der Beitrittsvertrag der Tschechischen Republik zur EU und die Beneš-Dekrete	
Autorenverzeichnis	566
VII. Dokumentenanhang	568
1. Das Münchener Abkommen vom 29. 9. 1938	569
2. Art. XIII des Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945	573
3. Noten der USA, Großbritanniens und Russlands zu Art. XIII des Potsdamer Abkommens vom 14.2.1996	574
4. Die Beneš-Dekrete 5, 16, 12 27, 33, 71, 122, 123, 100, 108, 126, 137, 115, 88	576

5. Das Kaschauer Programm vom 5. 4. 1945	632
6. Das Dritte Verfassungsgesetz der Tschechoslowakei vom 9.1.1991	654
7. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 27.2.1992 mit Briefwechsel (Auszug)	654
8. Deutsch-tschechische Erklärung vom 21.1.1997	660
9. Erklärung der Regierung der Tschechischen Republik zu den Beneš-Dekreten vom 19.6.2003 und einige deutsche Pressereaktionen	664

**Dekret des Präsidenten der Republik
vom 19. Juni 1945
über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher,
der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über
die außerordentlichen Volksgerichte.**

SIg. Nr. 16.

(in der Fassung der Gesetze vom 24. Januar 1946 SIg. Nr. 22, und vom 18. Dezember 1946, SIg. Nr. 245; der durch diese beiden Gesetze abgeänderte vollständige Wortlaut des Dekretes wurde durch Kundmachung des Justizministers vom 11. Januar 1947, SIg. Nr. 9, neu veröffentlicht).

Nach unnachsichtiger Gerechtigkeit rufen die unerhörten Verbrechen, welche die Nazisten und ihre verräterischen Mitschuldigen der Tschechoslowakei gegenüber begangen haben. Die Verknechtung des Vaterlandes, das Morden, die Versklavung, die Plünderungen und die Demütigungen, deren Opfer das tschechoslowakische Volk war, und alle diese qualifizierten deutschen Bestialitäten, bei denen leider auch untreu gewordene tschechoslowakische Bürger mitgeholfen oder mitgewirkt haben, wobei einige von ihnen auch hohe Ämter, Mandate oder Ränge mißbrauchten, müssen unverzüglich die verdiente Strafe erhalten, damit das nazistische und faschistische Obel von den Wurzeln her zerstört wird. Deshalb bestimme ich auf Vorschlag der Regierung folgendes:

**1. Hauptstück.
Verbrechen gegen den Staat.**

§ 1

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) auf dem Gebiete der Republik oder außerhalb derselben eines der nachstehenden Verbrechen nach dem Gesetz zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, SIg. Nr. 50, begangen hat:

Anschläge gegen die Republik (§ 1), wird mit dem Tode bestraft;
wer Anschläge vorbereitet (§ 2), die Sicherheit der Republik bedroht (§ 3), Verrat begangen (§ 4 Nr. 1), sich des Verrates eines Staatsgeheimnisses (§ 5 Nr. 1), des Verrates eines militärischen Geheimnisses (§ 6 Nr. 1, 2 und 3) schuldig gemacht und Verfassungsorganen gegenüber Gewalt angewendet hat (§ 10 Nr. 1), wird mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit dem Tode bestraft.

§ 2

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) Mitglied der Organisationen: „Die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (SS)“ oder „Freiwillige Schutzstaffeln (FS)“ oder „Rodobrana“ oder

„Szabadesapatok“« oder anderer hier nicht genannter Organisationen ähnlichen Charakters war, wird, wenn er keine strenger zu bestrafende Handlung begangen hat, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft.

§ 3

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§18) die faschistische oder nazistische Bewegung propagiert oder unterstützt hat, oder wer in jener Zeit durch Druck, Rundfunk, Film oder Theater, oder auf einer öffentlichen Versammlung die feindliche Herrschaft auf dem Gebiete der Republik oder einzelne gesetzwidrige Handlungen der Okkupationskommandos sowie der diesen unterstellten Behörden und Organe gebilligt oder verteidigt hat, wird, wenn er keine strenger zu bestrafende Handlung begangen hat, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft, hat er jedoch ein solches Verbrechen in der Absicht begangen, das moralische, nationale oder staatliche Bewußtsein des tschechoslowakischen Volkes, insbesondere der tschechoslowakischen Jugend, zu zerstören, so wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich oder mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in dem gleichen Zeitraum Funktionär oder Befehlshaber in den Organisationen „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)“ oder „Sudetendeutsche Partei (SdP)“ oder „Vlajka“, „Hlinkagarde“ oder „Swatoplukgarde“ oder in anderen faschistischen Organisationen ähnlichen Charakters war, wird, wenn er keine strenger zu bestrafende Handlung begangen hat, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

§ 4

Ein tschechoslowakischer Bürger, der in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Auslande die auf die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik in ihrer vormünchenerischen Verfassung und Einheit gerichtete Bewegung lähmte, oder in anderer Weise die Interessen der Tschechoslowakischen Republik bewußt schädigte, insbesondere wer die Sicherheit der für die Befreiung der Republik in der Heimat arbeitenden Bürger gefährdete, wird, wenn er kein strenger zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

Verbrechen gegen Personen.

§ 5

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste

oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder folgende Verbrechen begangen hat:

a) Nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Menschenraub (§ 90), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven (§ 95), des Mordes (§§ 134 bis 137), des Totschlages (§§ 140 und 141) und der schweren körperlichen Beschädigung (§ 156),

b) nach dem Strafgesetzbuch, Ges. Art. W1878 das Verbrechen des Mordes (§ 278), des vorsätzlichen Totschlages (§ 279), der schweren Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 306 und 307) und des Kindesraubes (§ 317), wird mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in dem gleichen Zeitraum, unter den gleichen Umständen und zu dem gleichen Zweck folgende Verbrechen begangen hat:

a) nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen (§ 93), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung (§ 98), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung (§ 99) und der schweren körperlichen Beschädigung (§§ 152 und 155),

b) nach dem Strafgesetzbuch Ges. Art. W1878 das Verbrechen der rechtswidrigen Beschränkung der persönlichen Freiheit des Menschen (§§ 323, 324 und 325), der schweren Körperverletzung (§ 301) und der Erpressung (§§ 350 und 353), wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§ 6

(1) Wer in dem gleichen Zeitraum der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) zugunsten der Kriegsanstrengungen Deutschlands oder seiner Verbündeten Zwangs- oder Pflichtarbeit angeordnet sowie derjenige, welcher beim Erlassen und bei der Durchführung einer solchen Anordnung mitgewirkt hat, wird, wenn er kein strenger zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wurde jedoch durch eine solche Anordnung ein Bewohner der Republik gezwungen, im Auslande oder unter Verhältnissen oder an Orten zu arbeiten, die sein Leben oder seine Gesundheit gefährdeten, wird der Schuldige ohne Rücksicht auf den Zweck der Arbeit mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§ 7

(1) Wer allein oder im Zusammenwirken mit anderen in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung oder ihrer Organisation oder ihrer Mitglieder den Verlust der Freiheit eines Bewohners der Republik ohne weitere Folgen verschuldet hat, wird wegen Verbrechens mit

schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft. Hat der Schuldige auf diese Weise den Verlust der Freiheit einer größeren Zahl von Einwohnern der Republik verursacht, so kann das Gericht als Strafe schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich, unter besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe verhängen.

(2) Wer in dem gleichen Zeitraum, unter den gleichen Umständen, zu dem gleichen Zweck und auf die gleiche Art verursacht hat, daß einem Bewohner der Republik eine schwere körperliche Beschädigung ohne schwere Folgen zugefügt wurde, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft. Wurde jedoch davon eine größere Anzahl von Personen betroffen, so kann das Gericht die Todesstrafe verhängen.

(3) Wer in demselben Zeitraum und unter den gleichen Umständen, zu dem gleichen Zweck und auf die gleiche Art durch einen Gerichtsbeschluß, durch ein gerichtliches Urteil, durch eine gerichtliche Anordnung oder durch eine Verwaltungsentscheidung irgendwelcher Art, durch die Vollstreckung eines Urteils, einer Anordnung oder einer Verwaltungsentscheidung oder auf andere Weise den Tod eines Bewohners der Republik, eine schwere körperliche Beschädigung eines Bewohners der Republik mit den in § 156 Strafgesetzbuch, RGBl. Nr. 117/1852, und in den §§ 306, 307 des Strafgesetzbuches Ges. Art. W1878 angeführten Folgen, oder seine Deportation verursacht hat, wird wegen Verbrechens mit dem Tode bestraft.

Verbrechen wider das Vermögen.

§ 8

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisation oder ihrer Mitglieder folgende Verbrechen begangen hat:

a) nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 85) mit den in § 86 Abs. 2 genannten Folgen, der Brandlegung (§ 166) unter den Umständen und mit den Folgen, die in § 167 Buchstaben a) genannt sind, des Raubes (§ 190) unter den Umständen und mit den Folgen, die in § 195 genannt sind,

b) nach dem Strafgesetzbuch Ges. Art. W1878 das Verbrechen der Brandstiftung (§ 424), des Raubes (§§ 344 und 345) unter den Umständen und mit den Folgen des § 349 Abs. 1 Punkt 2 und Abs. 2, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in demselben Zeitraum und unter den gleichen Umständen und zu demselben Zweck folgende Verbrechen begangen hat:

a) nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut (§ 83), der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 85, § 86 Abs. 1), der Brandlegung (§

166) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß § 187 Buchst. b) bis g), des Diebstahls (§§ 171 bis 180), der Veruntreuung (§§ 181 bis 183), der Teilnahme am Diebstahl oder an einer Veruntreuung (§§ 185 und 186), des Raubes (§ 190) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß §§ 191 bis 194, der Teilnahme am Raub (§ 196), des Betruges (§§ 197 bis 201 und 203),

b) nach dem Strafgesetzbuch Ges. Art. W1878 das Verbrechen des Hausfriedensbruches durch Privatpersonen (§§ 330 und 331), das Vergehen der Beschädigung fremden Eigentums (§§ 418 und 420), das nach den Voraussetzungen des Abs. 1 dieses Paragraphen als Verbrechen zu qualifizieren ist, der Brandstiftung (§§ 422 und 423), des Diebstahls (§§ 333 bis 341), sofern die Tat nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b) dieses Paragraphen strafbar ist, der Hehlerei (§ 370), des Betruges (§ 379 in der Fassung des § 50 der Strafrechtsnovelle) unter den in § 383 Abs. 2 angegebenen Umständen mit Ausnahme des § 382, wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslanglich bestraft.

§ 9

Wer allein oder im Zusammenhang mit anderen in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisation oder ihrer Mitglieder durch einen Gerichtsbeschluß, durch ein Gerichtsurteil, durch eine gerichtliche Anordnung oder durch eine Verwaltungsentscheidung irgendwelcher Art oder durch die Vollstreckung eines Urteils, einer Anordnung oder einer Verwaltungsentscheidung verursacht hat, daß dem Tschechoslowakischen Staat oder einer juristischen oder physischen Person entgegen den Gesetzen der Republik ihr Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wurde, wird, wenn er kein schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslanglich bestraft.

§ 10

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) eine durch die nationale, politische oder rassische Verfolgung hervorgerufene Zwangslage dazu mißbrauchte, um sich zum Schaden des Staates, einer juristischen oder physischen Person zu bereichern, wird, wenn er sich keine strenger zu bestrafende Tat zuschulden kommen ließ, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Denunziantentum.

§ 11

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik im Dienste oder im Inte-

resse des Feindes oder unter Ausnutzung einer durch die feindliche Besetzung herbeigeführten Lage einen anderen wegen irgendeiner wirklichen oder erfundenen Tat angezeigt hat, wird wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft. Hat der Angeber aber durch seine Anzeige den Verlust der Freiheit eines tschechoslowakischen Bürgers verschuldet, wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft. Hatte die Anzeige zur mittelbaren oder unmittelbaren Folge den Verlust der Freiheit einer größeren Zahl von Menschen oder eine schwere Gesundheitsschädigung, so wird als Strafe lebenslänglicher Kerker, hatte sie den Tod irgend jemandes zur Folge, die Todesstrafe verhängt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12

Nach diesem Dekret wird auch ein Ausländer bestraft, der ein in § 1 angeführtes Verbrechen oder eines der in den §§ 4 bis 9 genannten Verbrechen im Auslande begangen hat, wenn sie einem tschechoslowakischen Staatsbürger oder aber tschechoslowakischem öffentlichen oder privaten Vermögen gegenüber begangen wurden.

§ 13

(1) Eine nach diesem Dekret strafbare Handlung ist nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Vorschriften eines anderen Rechtes als des tschechoslowakischen oder Organe, die durch eine andere als die tschechoslowakische Staatsgewalt eingesetzt wurden, sie angeordnet oder zugelassen haben, sie ist auch dadurch nicht entschuldigt, daß der Täter diese unwirksamen Vorschriften für gerechtfertigt gehalten hat.

(2) Es rechtfertigt den Täter auch nicht, daß er seine Dienstpflicht erfüllt hat, wenn er mit besonderem Eifer gehandelt und auf diese Weise in erheblichem Ausmaße den normalen Rahmen seiner Pflichten überschritten hat, oder wenn er in der Absicht tätig war, den Kriegsanstrengungen der Deutschen (ihrer Verbündeten) Vorschub zu leisten, die Kriegsanstrengungen der Tschechoslowakei (ihrer Verbündeten) zu schädigen oder zu vereiteln, oder wenn er aus anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat.

(3) Unwiderstehlicher Zwang durch Befehl eines Vorgesetzten befreit niemanden von der Schuld, der freiwillig Mitglied einer Organisation wurde, deren Mitgliedschaft die Ausführung eines jeden, auch eines verbrecherischen Befehls auferlegte.

§ 14

Verurteilt das Gericht wegen eines in diesem Dekret genannten Verbrechen und nimmt es nicht von einer Bestrafung Abstand (§ 16 Abs. 2), so spricht es zugleich aus:

- a) daß der Verurteilte für eine bestimmte Zeit oder für immer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert (§ 15);
- b) daß der Verurteilte einen Teil der Freiheitsstrafe oder die ganze Strafe in besonderen Zwangsarbeitsabteilungen verbüßt, die durch ein besonderes Gesetz errichtet werden;
- c) daß sein gesamtes Vermögen oder ein Teil seines Vermögens zugunsten des Staates verfällt.

§ 15

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 14 Buchst. a) bedeutet:

1. den dauernden Verlust von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, von öffentlichen Anstellungen, Rängen und Funktionen, von akademischen Würden wie auch den Verlust der Ruhe- und Versorgungsbezüge, Gnadengehälter und sämtlicher sonstiger Bezüge aus öffentlichen Mitteln;
2. bei Unteroffizieren Degradierung und bei Offizieren Kassation;
3. den Verlust der Fähigkeit zum Erwerb, zur Ausübung und zum Wiedererwerb der unter Nr. 1 und 2 angeführten sowie der durch die verlorenen Ränge bedingten Rechte;
4. den Verlust des Wahlrechts und des Rechts, in eine öffentliche Funktion gewählt oder berufen zu werden oder in öffentlichen Angelegenheiten seine Stimme abzugeben;
5. den Verlust der Fähigkeit, eine Funktion in Vereinigungen (Vereinen oder anderen ähnlichen Verbänden) zu versehen;
6. den Verlust der Fähigkeit, Eigentümer, Herausgeber oder Schriftleiter eines periodischen Druckerzeugnisses zu sein oder in irgendeiner Weise bei dessen Herausgabe oder Schriftleitung mitzuwirken wie auch nichtperiodische Druckerzeugnisse zu verlegen, herauszugeben und zu veröffentlichen;
7. den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Vorträge oder Reden zu halten;
8. den Verlust der Fähigkeit, an Erziehungs- oder künstlerischen Anstalten oder Unternehmungen zu arbeiten;
9. den Verlust der Fähigkeit, Arbeitgeber oder Mitunternehmer zu sein;
10. den Verlust der Fähigkeit, einen freien Beruf auszuüben;
11. den Verlust der Fähigkeit, Mitglied des Vorstandes (Verwaltungsrates) von Gesellschaften oder Genossenschaften zu sein;
12. den Verlust der Fähigkeit, leitender Beamter eines Privatunternehmens zu sein.

Wer die in diesem Paragraphen enthaltenen Verbote übertritt, wird durch das ordentliche Gericht wegen Übertretung mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft

§ 16

- (1) Eine Freiheitsstrafe darf nicht unter die untere Grenze des Strafmaßes herabgesetzt, und ihre Art darf nicht in eine mildere umgewandelt werden.
- (2) Das Gericht kann die Strafe auch unter die untere Grenze des Strafmaßes

herabsetzen und ihre Art in eine mildere verwandeln, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sogar im Urteilsspruch auf eine Bestrafung verzichten, wenn allgemein bekannt ist oder unverzüglich nachgewiesen werden kann, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, dem tschechischen oder slowakischen Volke oder der Tschechoslowakischen Republik oder ihren Verbündeten oder einem anderen öffentlichen Interesse zu nützen, oder daß er sich später durch seine Tätigkeit um die Befreiung der Republik aus der Gewalt der Feinde, oder um die Wiedergutmachung oder die Verringerung des durch den Feind verursachten Unheils verdient gemacht hat, und daß er nach seiner Bekehrung dann auf dem Wege der Pflicht beharrte. Diese Bestimmung darf aber nicht angewendet werden, wenn der vom Täter herbeigeführte Schaden den ihm nachfolgenden gemeinen Nutzen unangemessen übersteigt.

§ 17

Die nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen und die Vollstreckung der Strafe verjähren nicht.

§ 18

Unter der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik ist der Zeitraum von 21. Mai 1938 bis zu dem Tage zu verstehen, der durch eine Regierungsverordnung bestimmt wird³.

§ 19

Die nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen sind immer als besonders verwerflich im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatsgefängnis vom 16. Juli 1931, Slg. Nr. 123, anzusehen.

§ 20

Die Begünstigung der nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen wird nach den geltenden Strafgesetzen mit folgenden Änderungen bestraft:

1. bei Verbrechen gegen den Staat wird die Begünstigung in gleicher Weise wie diese Verbrechen bestraft;
2. bei diesen Verbrechen ist auch die Begünstigung durch Verbergen nahestehender Personen (§ 39 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutze der Republik, Slg. Nr. 50/1923) ebenso wie das Verbrechen strafbar und wird mit schwerem Kerker von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn dieses Dekret jedoch das Verbrechen selbst mit der Todesstrafe belegt, mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft;
3. bei den übrigen Verbrechen wird die Begünstigung mit schwerem Kerker a) von zehn bis zwanzig Jahren, wenn dieses Dekret das Verbrechen selbst mit der Todesstrafe oder mit schwerem Kerker in Dauer von mehr als zwanzig Jahren belegt,

³ Die Regierungsverordnung vom 22.11.1946, Slg. Nr. 217, setzte das Ende der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik auf den 31.12.1946 fest.

b) von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn dieses Dekret das Verbrechen selbst mit einer geringeren Strafe belegt, bestraft.

2. Hauptstück. Die außerordentlichen Volksgerichte.

§ 21

(1) Den außerordentlichen Volksgerichten steht die Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen zu, die nach diesem Dekret strafbar sind wenn für sie als Täter, Mitäter, Mitschuldige, Teilnehmer oder Begünstigter die in § 2 und § 3 Abs. 2 angeführten Personen strafrechtlich verantwortlich sind; sind für sie andere Personen strafrechtlich verantwortlich, so unterstehen diese der Gerichtsbarkeit der außerordentlichen Volksgerichte dann, wenn der öffentliche Ankläger ihre Verfolgung von diesen (Gerichten) beantragt (§ 24).

(2) Die örtliche Zuständigkeit der außerordentlichen Volksgerichte bestimmt sich nach den Vorschriften der auf dem Gebiet der Republik geltenden Strafprozeßordnungen.

Zusammensetzung und Sitz der außerordentlichen Volksgerichte.

§ 22

(1) Das außerordentliche Volksgericht übt seine Gerichtsbarkeit in fünfgliedrigen Senaten aus, bestehend aus einem Vorsitzenden, der Berufsrichter (Zivil- oder Militärrichter) sein muß, und vier Laienrichtern.

(2) Die Vorsitzenden der außerordentlichen Volksgerichte, ihre Stellvertreter und die Berufsrichter (Abs. 1) ernennt der Präsident der Republik auf Antrag der Regierung aus einem zu diesem Zweck von den Bezirksnationalausschüssen aufgestellten Personenverzeichnis. Aus anderen von den Bezirksnationalausschüssen aufgestellten Verzeichnissen ernennt die Regierung die Laienrichter.

(3) Es ist Sache des Vorsitzenden des außerordentlichen Volksgerichtes oder seines Stellvertreters, aus den in Absatz 2 genannten Personen die erforderliche Anzahl von Senaten samt Ersatzleuten zusammenzustellen.

(4) Die außerordentlichen Volksgerichte werden an den Sitzen der Kreisgerichte errichtet, jeder Senat des außerordentlichen Volksgerichtes kann jedoch, wenn sich dies als notwendig erweist, an jedem beliebigen Ort des Gerichtssprengels tagen. Die Vollstrecker der Todesstrafe samt der erforderlichen Anzahl von Gehilfen bestellt der Ortsnationalausschuß am Sitze des Kreisgerichts.

(5) Durch Regierungsverordnung wird bestimmt, welches Gelöbnis die Laienrichter ablegen werden und weicher Ersatz der Auslagen und des entgangenen Gewinns ihnen zusteht.

§ 22a⁴

(1) Es ist eine Bürgerpflicht, das Amt des Laienrichters zu übernehmen und zu bekleiden. Verletzt ein Laienrichter ohne triftige Gründe diese Pflicht insbesondere dadurch, daß er einer Hauptverhandlung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt, obwohl er ordnungsgemäß geladen war, oder daß er sich ohne Einwilligung des Senatsvorsitzenden vor Schluß der Hauptverhandlung entfernt, auferlegt ihm der Vorsitzende als Ordnungsstrafe eine Geldstrafe bis zu 10 000 Ks oder Gefängnis bis zu acht Tagen und je nach den Umständen auch den Ersatz der Kosten der vereitelten Hauptverhandlung. Gegen diese Erkenntnis kann der Betroffene innerhalb von acht Tagen Einspruch erheben, über den der Vorsitzende des außerordentlichen Volksgerichtes endgültig entscheidet.

(2) Die Geldstrafe fällt an die Staatskasse.

§ 23

Bei der Abstimmung geben zuerst die Laienrichter die Stimme ab, und zwar die älteren vor den jüngeren.

Der öffentliche Ankläger.

§ 24

(1) Den öffentlichen Ankläger der außerordentlichen Volksgerichte ernennt die Regierung oder in ihrem Auftrag der Justizminister für einen bestimmten Zeitraum, für bestimmte Fälle, oder für die ganze Zeit der Tätigkeit der Gerichte aus den Staatsanwälten oder aus anderen Personen, die den juristischen Doktorgrad erlangt oder die drei juristischen Staatsprüfungen, zumindest aber die juristische Staatsprüfung abgelegt haben, sofern sie in den zu diesem Zweck von den Bezirksnationalausschüssen aufgestellten Verzeichnissen enthalten sind.

(2) Die öffentlichen Ankläger bei den außerordentlichen Volksgerichten unterstehen dem Justizminister.

Das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten.

§ 25

(1) Für das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten gelten die Grundsätze des Verfahrens vor den Standgerichten, und zwar in der in den §§ 26 bis 31 dieses Dekretes enthaltenen Fassung. In den Fällen, in denen das Dekret auf die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens verweist, sind die Vorschriften der geltenden Strafprozeßordnung gemeint.

(2) Wurde der Angeklagte durch ein Urteil des außerordentlichen Volksge-

⁴ § 22a wurde durch Gesetz vom 18.12.1946 eingefügt.

richts freigesprochen, so ist dadurch seine Verfolgung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht, gegebenenfalls vor dem Staatsgericht nach dem Gesetz Nr. 68/1935, oder vor dem für die Rechtssprechung über militärischen Verrat nach dem Gesetz Slg. Nr. 130/1936 und der Regierungsverordnung Slg. Nr. 238/1937 zuständigen Kreisgericht nicht ausgeschlossen. Dieses Gericht urteilt über die Angelegenheit von neuem im ordentlichen Verfahren, wobei die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Dekretes (§§ 1 bis 20) gelten, in gleicher Weise als ob die schuldige Person gleich von vornherein vor das ordentliche Gericht (§ 21) gestellt worden wäre. Der Antrag, gegen den Beschuldigten auf diese Weise zu verfahren, muß jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten vom Tage des freisprechenden Urteils eingebracht werden.

§ 26⁵

(1) Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht wird auf Antrag des öffentlichen Anklägers eingeleitet (§ 24). Schwangere Frauen dürfen nicht vor ein außerordentliches Volksgericht gestellt werden, solange dieser ihr Zustand dauert.

(2) Das ganze Strafverfahren findet in der Regel von Anfang bis zum Ende vor dem außerordentlichen Volksgericht in Form einer Hauptverhandlung, soweit möglich ohne Unterbrechung, statt und muß innerhalb von drei Tagen, gerechnet von dem Augenblick, in dem der Angeklagte vor das Gericht gestellt wurde, vollendet sein. Ist das außerordentliche Volksgericht innerhalb dieser Frist zu keinem Urteil gelangt, so tritt es die Angelegenheit an das zuständige ordentliche Gericht ab (§ 25 Abs. 2). Auch nach Ablauf dieser Frist ist jedoch das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht fortzusetzen, wenn dies der öffentliche Ankläger beantragt.

(3) In der Vorerhebung oder in der Voruntersuchung, die dem Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht möglicherweise vorangeht, hat der öffentliche Ankläger die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts.

(4) Ist der Angeklagte nicht erschienen oder kann er aus irgendwelchen Gründen nicht vor Gericht erscheinen, so kann der öffentliche Ankläger beantragen, daß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfindet. In einem solchen Falle hat das Gericht einen Offizialverteidiger zu bestellen.

⁵ § 26 Abs. 2 und 3 wurden durch das Gesetz vom 24. Januar 1946, Slg. Nr. 22, abgeändert; ursprünglich lauteten die beiden Absätze folgendermaßen:

„(2) Das ganze Verfahren gegen einen einzelnen Angeklagten findet, soweit möglich, ohne Unterbrechung von Anfang bis Ende vor dem Außerordentliche Volksgericht statt. Das Verfahren gegen einen einzelnen Angeklagten darf nicht länger als drei Tage dauern. Diese Frist beginnt in dem Augenblick, in dem der Angeklagte vor Gericht gestellt wurde.

(3) Gelangt das Volksgericht innerhalb einer Frist von drei Tagen zu keinem Urteil, so tritt es die Angelegenheit an das zuständige ordentliche Gericht ab (§ 23 Abs. 2). In diesem Falle entscheidet es auch darüber, ob der Angeklagte in Haft zu belassen ist.“

§ 27

Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht ist mündlich und öffentlich. Der Angeklagte hat das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen oder das Gericht zu ersuchen, ihm einen Verteidiger zu bestellen, wenn er mittellos ist. Macht der Angeklagte von seinem Recht keinen Gebrauch, so bestellt ihm das Gericht einen Offizialverteidiger. Sowohl der Angeklagte wie auch das Gericht können mit der Verteidigung eine nicht in die Liste der Verteidiger eingetragene Person betrauen, welche das Doktorat der Rechte erworben oder die drei juristischen Staatsprüfungen, zumindest aber die judizielle Staatsprüfung, abgelegt hat.

§ 28

(1) Die Hauptverhandlung vor dem außerordentlichen Volksgericht wird nach Aufruf der Sache und Feststellung der Personalien mit der Darlegung des öffentlichen Anklägers, welche Taten dem Angeklagten zur Last gelegt werden, eröffnet. Die Vernehmung des Angeklagten und die Beweiserhebung richten sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die Vernehmungsprotokolle der Mitschuldigen und Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen können jederzeit verlesen werden, wenn der Vorsitzende des Senats ihre Verlesung für zweckmäßig erachtet.

(2) Das Verfahren beschränkt sich in der Regel auf die Tat oder die Taten, für die der Angeklagte vor das außerordentliche Volksgericht gestellt wurde. Taten, die nach diesem Dekret nicht strafbar sind, dürfen somit nicht berücksichtigt werden. Werden sie später im Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht oder vor dem ordentlichen Gericht, gegebenenfalls vor dem Staatsgericht oder vor dem für die Rechtssprechung über militärischen Verrat zuständigen Kreisgericht verfolgt, so ist die durch das außerordentliche Volksgericht bereits verhängte Freiheitsstrafe bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

(3) Das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten darf durch die Feststellung der Ansprüche auf Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens nicht verzögert werden.

(4) Die Ermittlung der Mitschuldigen darf zwar nicht verabsäumt werden, die Verkündung und Vollstreckung des Urteils darf dadurch jedoch nicht aufgeschoben werden.

(5) Nach Beendigung des Beweisverfahrens wertet der öffentliche Ankläger dessen Ergebnisse aus und stellt seinen Schlußantrag. Daraufhin erteilt der Vorsitzende das Wort dem Angeklagten und seinem Verteidiger zum Vortrag der Verteidigung. Wenn der öffentliche Ankläger auf deren Ausführungen antwortet, haben der Angeklagte und sein Verteidiger das Recht auf ein Schlußwort.

§ 29

(1) Danach beschließt das Gericht in nichtöffentlicher Beratung das Urteil, wobei es sich nach den einschlägigen Vorschriften über das ordentliche Verfahren richtet, soweit dieses Dekret nichts anderes bestimmt. Für den Beschluß, durch den die Strafe unter die untere Grenze des Strafsatzes herabgesetzt oder die Straftat in eine leichtere umgewandelt oder aber von einer Bestrafung Abstand genommen wird (§ 16 Abs. 2), sind jedoch vier Stimmen erforderlich⁶.

(2) Stützt sich der Schuldspruch bei einem Verbrechen, für das dieses Dekret die Todesstrafe vorsieht, nur auf drei Stimmen oder ist das Gericht der Auffassung, daß Umstände vorliegen, die die Todesstrafe unverhältnismäßig hart erscheinen lassen, kann das Gericht als Strafe schweren Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich verhängen und unter den in § 16 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen auch diese Bestimmung heranziehen. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten auch hier⁷.

(3) Das Urteil ist sofort in einer öffentlichen Sitzung des Gerichtes zu verkündigen.

§ 30

Über das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht wird ein Protokoll nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren angefertigt. Dieses Protokoll unterzeichnen alle Mitglieder des Senates und der Schriftführer.

§ 31⁸

(1) Gegen ein Urteil der außerordentlichen Volksgerichte gibt es keine ordentlichen Rechtsmittel. Ein von wem immer eingereichtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Satz 2 wurde durch das Gesetz vom 18.12.1946 hinzugefügt.

⁷ Dieser Satz wurde durch das Gesetz vom 18.12.1946 hinzugefügt.

⁸ Vor der Neufassung durch das Gesetz vom 24.1.1946 hatte § 31 folgenden Wortlaut:

- (1) Gegen ein Urteil der außerordentlichen Volksgerichte gibt es keine Rechtsmittel. Ein von wem immer eingereichtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Todesstrafe wird in der Regel innerhalb von zwei Stunden nach der Verkündung vollstreckt. Auf ausdrückliches Ersuchen des Verurteilten kann die Frist um eine weitere Stunde verlängert werden. Wurde das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten, so wird das Todesurteil innerhalb von 24 Stunden nach der Ergreifung des Täters vollstreckt.
- (3) Das außerordentliche Volksgericht kann auch entscheiden, dass die Todesstrafe öffentlich vollzogen wird. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die grausame Art, in der das Verbrechen begangen wurde, oder der ruchlose Charakter des Täters, die Zahl seiner Verbrechen oder seine Stellung für eine öffentliche Vollstreckung des Urteils sprechen. In diesem Falle kann das Gericht, um die Öffentlichkeit es Strafvollzuges zu gewährleisten, die Frist von zwei Stunden verlängern, jedoch nicht über 24 Stunden hinaus.

(2) Die Todesstrafe wird innerhalb von zwei Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt. Auf ausdrückliches Ansuchen des Verurteilten kann die Frist um eine weitere Stunde verlängert werden. Wurde das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, so wird die Todesstrafe innerhalb von 24 Stunden nach der Ergreifung des Verurteilten vollstreckt. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist jedoch für einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, wenn dies der öffentliche Ankläger auf Grund eines wichtigen öffentlichen Interesses verlangt.

(3) Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist zulässig.

(4) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, der in der Sache entschieden hat. Dabei richtet er sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Die neue Hauptverhandlung erfolgt jedoch unter den in § 21 angeführten Voraussetzungen vor dem außerordentlichen Volksgericht.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1934, Slg. Nr. 91, betreffend die Verhängung der Todesstrafe und die lebenslangen Strafen, gelten nicht für die nach diesem Gesetz strafbaren Verbrechen,

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1931, Slg. Nr. 48, über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, bleiben in Geltung.

(3) Soll das Verfahren über Straftaten, die nach diesem Dekret strafbar sind, vor einem ordentlichen Gericht stattfinden und handelt es sich um eine Tat, für die sonst das Schwurgericht zuständig sein würde, so findet das ganze Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz nach den Vorschriften über das Verfahren bei den diesem Gerichtshof zugewiesenen Straftaten statt⁹.

§ 33

Die Wirksamkeit dieses Dekretes wird auf den Zeitraum eines Jahres festgesetzt, gerechnet vom Tage der Kundmachung, es sei denn, daß die gesetzgebenden Gewalten es abändern oder ergänzen oder aber die Zeit seiner Wirksamkeit verkürzen oder verlängern¹⁰.

Die Durchführung dieses Dekretes wird allen Mitgliedern der Regierung übertra-

⁹ Abs. 3 wurde durch das Gesetz vom 18.12.1946 hinzugefügt.

¹⁰ Das Dekret vom 19. 6. 1945 wurde am 9.7.1945 veröffentlicht. Seine Genehmigung, Abänderung und Ergänzung erfolgte durch die Gesetze vom 24.1.1946, Slg. Nr. 22, verkündet am 19.2.1946, und vom 18.12.1946, Slg. Nr. 245, in Kraft am 9.1.1947.

gen¹¹.

Dr. Beneš e. h.
Fierlinger e. h.

David e. h.	Lausšmann e. h.
Gottwald e. h.	Đuriš e. h.
Široky e. h.	Dr. Pietor e. h.
Dr. Šrámek e. h.	Gen. Hasal e. h.
Ursiny e. h.	Hála e. h.
Gen. Svoboda e. h.	Dr. Šoltész e. h.
Dr. Ripka e. h.	Dr. Procházka e. h.
Nosek e. h.	Majer e. h.
Dr. Šrobár e. h.	Dr. Clementis e. h.
Dr. Nejedly e. h.	auch für Min. Masaryk
Dr. Stránský e. h.	Gen. Dr. Ferjenčík e. h.
Kopecký e. h.	Lichner e. h.

**Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945
Über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung
des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren,
wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen
und des slowakischen Volkes.**

Slg. Nr. 12.

Um dem Rufe der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen nach einer konsequenten Verwirklichung einer neuen Bodenreform entgegenzukommen und geleitet vor allem von dem Streben, ein für allemal den tschechischen und slowakischen Boden aus den Händen der fremden deutschen und magyarischen Gutsbesitzer wie auch aus den Händen der Verräter der Republik zu nehmen und ihn in die Hände des tschechischen und slowakischen Bauerntums und der Landlosen zu geben, bestimme ich auf Vorschlag der Regierung:

¹¹ In der Slowakei erging eine Verordnung des Slowakischen Nationalrates vom 15.5.1945 über die Bestrafung der faschistischen Verbrecher, Okkupanten, Verräter und Kollaboranten sowie über die Errichtung eines Volksgerichts (Slg. D. Vo. Des Slowakischen Nationalrates Nr. 33). Diese Verordnung wurde abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen des Slowakischen Nationalrates vom 25.7.1945 (Slg. d. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 83) und vom 14.5.1946 (Slg. D. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 57); der vollständige abgeänderte Wortlaut der Verordnung wurde durch die Kundmachung des Beauftragten für Justiz vom 14.5.1946 veröffentlicht (Slg. D. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 58). – Eine Durchführungsverordnung hierzu erging am 5.6.1945 (Slg. D. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 55), das Verfahren wurde in der Verordnung vom 12.12. geregelt (Slg. d. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 88).

§ 1

(1) Mit augenblicklicher Wirksamkeit und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Vermögen enteignet, das im Eigentum steht:

- a) aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit,
- b) der Verräter und Feinde der Republik, gleichgültig welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit, die diese Feindschaft vor allem während der Krise und des Krieges in den Jahren 1938 bis 1945 bekundet haben,
- c) von Aktien- und anderen Gesellschaften und Korporationen, deren Leitung vorsätzlich und planmäßig der deutschen Kriegführung oder faschistischen und nazistischen Zielen gedient hat.

(2) Personen deutscher und magyarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben, wird das landwirtschaftliche Vermögen nach Absatz 1 nicht konfisziert.

(3) Darüber, ob eine Ausnahme nach Absatz 2 zulässig ist entscheidet auf Antrag der zuständigen Bauernkommission der zuständige Bezirksnationalausschuß. Zweifelhafte Fälle legt der Bezirksnationalausschuß dem Landesnationalausschuß vor, der sie mit seine Gutachten zur endgültigen Entscheidung an das Landwirtschaftsministerium weiterleitet, welches im Einvernehmen mit dem Innenministerium entscheidet.

§ 2

(1) Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität gelten Personen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannten oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischen Parteien wurden, die sich aus Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammensetzten.

(2) Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 werden durch ein besonderes Dekret festgesetzt.

§ 3

(1) Als Verräter und Feinde der Tschechoslowakischen Republik sind zu betrachten:

- a) Personen, die kollektiv oder individuell eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entfaltet haben, die zu einer solchen Tätigkeit aufreizten oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und planmäßig und aktiv auf irgendeine Art die deutschen und magyarischen Okkupanten unterstützt haben,
- b) von den juristischen Personen diejenigen, deren Leitung planmäßig und aktiv der deutschen oder magyarischen Kriegführung oder den faschistischen und nazistischen Zielen diente.

(2) Darüber, ob eine physische oder juristische Person unter die Vorschriften des Absatzes 1, Buchst. a), b) fällt, entscheidet auf Antrag des zuständigen Bezirksnationalausschusses der Landesnationalausschuß, in dessen Gebiet die betreffende Liegenschaft gelegen ist. Zweifelhafte Fälle legt der Landesnationalausschuß zur endgültigen Entscheidung dem Landwirtschaftsministerium vor, das im Einvernehmen mit dem Innenministerium entscheidet.

§ 4

Unter landwirtschaftlichem Vermögen (§ 1 Abs. 1) ist zu verstehen: der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden, zu ihm gehörende Gebäude und Einrichtungen, die der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsführung dienenden Betriebe, wie auch das bewegliche Zubehör (lebendes und totes Inventar) und alle Rechte, die mit dem Besitz des konfiszierten Vermögens und seiner Teile verbunden sind.

§ 5

(1) Ist das nach § 1 konfiszierte landwirtschaftliche Vermögen vermietet (verpachtet), erlöschen alle Miet- (Pacht-)verträge. Ist jedoch der Mieter (Pächter) eine Person, die einen Anspruch auf Zuteilung von Boden hat (§ 7 Abs. 1), kann ihr die bisherige Nutzung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres überlassen werden. Wird das vermietete (verpachtete) landwirtschaftliche Vermögen aus irgendwelchen Gründen nicht zugeteilt, so zahlt der Mieter (Pächter) den Mietzins (Pacht-schilling) dem Nationalen Bodenfond (§ 6 Abs. 1). Soweit von der Konfiskation physische oder juristische Personen betroffen sind, die nicht unter § 3 fallen, gewährt ihnen der Nationale Bodenfond auf Antrag des Ortsnationalausschusses Ersatz für laufende Kosten und Investitionen.

(2) Patronatsrechte und -pflichten, die an den nach § 1 konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögenswerten haften, gehen mit dem Tage der Konfiskation unter. In besonders berücksichtigungswerten Fällen gewährt der Nationale Bodenfond eine Entschädigung.

(3) Die Frage der Schulden und Ansprüche, die an den konfiszierten Vermögenswerten (§ 1) haften, wird durch Regierungsverordnung geregelt. Löhne, Pensionen, Abgaben und andere laufende Ausgaben legt bis auf weiteres der nationale Verwalter aus.

§ 6

(1) Auf Grund von § 1 konfisziertes landwirtschaftliches Vermögen wird bis zur Übergabe an die Zuteilungsempfänger vom Nationalen Bodenfond beim Landwirtschaftsministerium verwaltet, der hiermit errichtet wird. Die Regierung wird ermächtigt, das Statut dieses Fonds zu erlassen.

(2) Zusammenhängende Waldflächen im Ausmaß über 50 ha, die nach § 1 konfisziert sind, übernimmt der Staat. Falls die konfiszierten Waldflächen nicht mit dem staatlichen Waldboden zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigt werden können und falls sie 100 ha nicht übersteigen, übergibt sie der Nationale

Bodenfond dem zuständigen Nationalausschuß.

§ 7

(1) Von dem durch den Nationalen Bodenfond verwalteten landwirtschaftlichen Vermögen ist Boden an Personen slawischer Nationalität als Eigentum zu zuteilen:

a) an Deputanten und landwirtschaftliche Arbeiter im Ausmaße bis zu 8 ha Ackerland, oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichen Boden entsprechend seiner Bonität,

b) an Kleinlandwirte in einem Ausmaße, das ihnen das bisher in ihrem Eigentum stehende Grundeigentum höchstens auf 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichem Boden entsprechend seiner Bonität ergänzt, c) an vielköpfige Landwirtschaftsfamilien in einem Ausmaße, das ihnen das bisher in ihrem Eigentum stehende Grundvermögen höchstens bis zu 10 ha Ackerland oder bis zu 13 ha landwirtschaftlichem Boden entsprechend seiner Bonität ergänzt, d) an Gemeinden und Bezirke für öffentliche Zwecke, e) an Bau-, Landwirtschafts- und andere Genossenschaften, welche aus den nach den Buchst. a), b), c) und f) berechtigten Bewerbern bestehen, f) An Arbeiter, öffentliche und private Angestellte und Kleingewerbetreibende für den Bau von Eigenheimen oder für die Anlage von Gärten bis höchstens 0,5 ha.

(2) In Bezirken mit einer überwiegenden Bevölkerungsmehrheit deutscher Nationalität bleibt der Boden unter der Verwaltung des Nationalen Bodenfonds für die Erfordernisse der Innenkolonisation, wenn nicht genügend nach Abs. 1 Buchst. a) bis f) qualifizierte Bewerber tschechischer oder anderer slawischer Nationalität vorhanden sind.

(3) Waldboden bis zu 50, bzw. bis zu 100 ha (§ 6 Abs. 2) kann Gemeinden und Waldgenossenschaften zugeteilt werden. Dieser Boden unterliegt der Staatsaufsicht.

(4) Konfiszierte Gebäude, Einrichtungen, die der eigenen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsführung dienen, Betriebe der landwirtschaftlichen Industrie, Parkanlagen, Denkmäler, Archive u. ä. wie auch alle konfiszierten Liegenschaften können, sofern sie nicht öffentlich-rechtlichen Subjekten zugeteilt werden, als Eigentum zugeteilt werden:

a) an Genossenschaften, die von berechtigten Bewerbern zum Zwecke gemeinsamer Nutzung gebildet werden,
b) ausnahmsweise an die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) angeführten einzelnen (Zuteilungsempfänger).

(5) Darüber, ob konfisziertes Vermögen Genossenschaften oder Einzelnen zugeteilt wird, ist nach § 9 zu entscheiden.

(6) Ein Vorzugsrecht auf Zuteilung haben Personen, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht haben, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Häftlinge und Deportierte und ihre Familienangehörigen und gesetzlichen Erben, wie auch durch den Krieg geschädigte Bauern. Das Vorzugsrecht ist gehörig nachzuweisen.

§ 8

Das gemäß § 7 zugeteilte Vermögen darf nur mit vorhergehender Genehmigung des Nationalen Bodenfonds veräußert, verpachtet oder belastet werden.

§ 9

(1) Beim örtlichen Nationalausschuß, in dessen Bezirk sich konfisziertes Vermögen befindet, wählen die nach § 7 Abs. 1 Buchst. a), b), c), d) und Q zuständigen Bewerber eine höchstens aus 10 Mitgliedern bestehende örtliche Bauernkommission.

(2) Vertreter der örtlichen Bauernkommissionen wählen auf einer Versammlung eine Bezirks-Bauernkommission beim Bezirksnationalausschuß, die höchstens 10 Mitglieder haben darf.

(3) Die örtliche Bauernkommission arbeitet einen Zuteilungsplan mit einem Entschädigungsantrag (§ 10) für das zugeteilte Vermögen aus und legt ihn der Bezirks-Bauernkommission zur Genehmigung vor.

(4) Die Bezirks-Bauernkommission prüft die vorgelegten Zuteilungspläne und Vergütungsanträge und arbeitet auf ihrer Grundlage einen Zuteilungsplan und Vergütungsentwurf für den ganzen Bezirk aus. Besteht zwischen den von den einzelnen örtlichen Bauernkommissionen vorgelegten Zuteilungsplänen und Vergütungsanträgen kein Widerspruch oder wird zwischen ihnen eine Übereinstimmung erreicht, ist der Bezirks-Zuteilungsplan und -Vergütungsentwurf nach Genehmigung gemäß Abs. 5 rechtswirksam.

(5) Der Zuteilungsplan der Bezirks-Bauernkommission wird mit dem Vergütungsentwurf unverzüglich dem Landesnationalausschuß vorgelegt, der sie mit seinem Gutachten an das Landwirtschaftsministerium weiterleitet, das den Zuteilungsplan mit dem Vergütungsentwurf abändern kann, wenn wichtige öffentliche oder nationale Interessen bedroht oder die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis ~ nicht beachtet wurden. Soweit es sich um landwirtschaftliche Industriebetriebe handelt (§ 7 Abs. 4), trifft das Landwirtschaftsministerium, falls es um eine Zuteilung gemäß § 7 Abs. 4 Buchst. b) geht, die entsprechende Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Ernährungsministerium.

(6) Kann die Bezirks-Bauernkommission die Widersprüche zwischen den Zuteilungsplänen und Vergütungsanträgen der örtlichen Bauernkommissionen nicht beilegen und kommt kein Kompromiß zustande oder entsteht zwischen den Bezirks-Bauernkommissionen benachbarter Gebiete Uneinigkeit, so legt die Bezirks-Bauernkommission die Angelegenheit dem Landesnationalausschuß vor, der sie mit seinem Gutachten an das Landwirtschaftsministerium zur endgültigen Entscheidung weiterleitet.

(7) Das Landwirtschaftsministerium und der Landesnationalausschuß entsenden zu den Bezirks-Bauernkommissionen Hilfsorgane, die bei den technischen Zuteilungsarbeiten Hilfe leisten.

§ 10

(1) Der Vergütungsantrag ist nach der Ertragsfähigkeit, der Lage, der Entfernung und dem Bebauungsstand (Düngung, Saat und Bepflanzung) und nach den Vermögens- und Familienverhältnissen des Zuteilungsempfängers festzusetzen, und zwar:

- a) mindestens in der Höhe des Wertes einer Durchschnitts-Jahresernte auf dem beantragten Ausmaß des Bodens,
- b) höchstens in der Höhe von zwei Durchschnitts-Jahresernten auf dem beantragten Ausmaß des Bodens,
- c) die Vergütung für die zugeteilten Gebäude ist in Höhe von 1 bis 3 Jahresmieten der zugewiesenen Gebäude festzusetzen. Die Miete kann in jedem Falle in Naturalien ausgedrückt werden.

(2) Die Vergütung für das zugeteilte lebende oder tote Inventar und andere Einrichtungen ist nach den Richtlinien festzusetzen, die die Landesnationalausschüsse ausarbeiten und das Landwirtschaftsministerium genehmigt.

§ 11

(1) Die festgesetzte Vergütung wird abgezahlt:

1. auf einmal spätestens innerhalb von 12 Monaten seit der Besitzübernahme der Zuteilung in Geld oder in Naturalien, oder 2. in Geld- oder in Naturalienraten, und zwar:

- a) 10% der Vergütung für den Boden und für das Zubehör ist bei der Übernahme des zugeteilten Bodens zu zahlen. Auf Antrag der örtlichen Bauernkommission, der schon im Zuteilungsplan (§ 9) einzureichen ist, kann der Nationale Bodenfond den Aufschub der ersten Rate auf höchstens drei Jahre bewilligen;
- b) die Restzahlung der Vergütung ist fällig nach einem Abzahlungsplan, der vom Nationalen Bodenfond ausgefertigt wird, spätestens innerhalb von 15 Jahren vom Tage der Übernahme des zugeteilten Eigentums.

(2) In besonders berücksichtigungswerten und sozialbegründeten Fällen kann der Nationale Bodenfond auf Antrag der Bauernkommission dem Zuteilungsempfänger die Vergütung erlassen und das betreffende landwirtschaftliche Vermögen vor allem Personen, die ein Vorzugsrecht auf Zuteilung (§ 7 Abs. 6) haben, unentgeltlich zuteilen.

§ 12

Die Vergütung zahlen die Zuteilungsempfänger an den Nationalen Bodenfonds nach einem von ihm erlassenen Plan. Sie wird zur Abdeckung der Schulden und Verpflichtungen verwendet, die auf dem konfiszierten Vermögen ruhen, soweit diese Schulden und Verpflichtungen anerkannt und übernommen werden, weiterhin zum Ersatz der Kriegsschäden und der Schäden, die dem Vermögen von Personen, welche während der Zeit der Okkupation aus nationalen, politischen und

rassischen Gründen verfolgt wurden, zugefügt wurden, zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und für die Innenkolonisation. Eventuelle Überschüsse des Nationalen Bodenfonds fallen an die Staatskasse.

§ 13

(1) In der nach § 10 festgesetzten Vergütung sind alle Ausgaben und Gebühren, die mit der Konfiskation (§ 1), der Zuteilung (§ 7) und der bürgerlichen Übertragung des konfiszierten Vermögens verbunden sind, einbegriffen.

(2) Die Eintragung der Zuteilung in die Grundbücher besorgt der Nationale Bodenfonds auf eigene Kosten.

(3) Die Vermögensübertragungen nach diesem Dekret sind von Gebühren und Abgaben befreit.

§ 14

Dieses Dekret tritt in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien mit dem Tage der Verkündung in Kraft¹²; seine Durchführung obliegt den Ministern der Landwirtschaft, der Finanzen, der Justiz, des Innern und für Ernährung.

Dr. Beneš e. h.
Fierlinger e. h.

Nosek e. h. Dr. Stránský e. h.
Dr. Šrobár Duriš e. h.
Majer e. h.

**Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Juli 1945
Über das einheitliche Vorgehen bei der inneren Besiedlung**

Slg. Nr. 27

Auf Vorschlag der Regierung und nach Übereinkommen mit dem Slowakischen Nationalrat ordne ich an:

¹² Veröffentlicht am 23. Juni 1945. In der Slowakei war die entsprechende Regelung durch die Verordnung des Präsidiums des Slowakischen Nationalrates vom 27. Februar 1945 (Slg. d. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 4) getroffen worden; an ihre Stelle trat die Verordnung des Slowakischen Nationalrates vom 23. August 1945 (Slg. d. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 104), deren Wortlaut im wesentlichen dem vorstehenden Dekret entspricht (abgeändert durch die Vo. des Slowakischen Nationalrates vom 14. Mai 1946, Slg. d. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 64, und vom 19. Dezember 1947, Slg. d. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 89). Der vollständige Wortlaut dieser Verordnung wurde durch die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1947 (Slg. d. Vo. des Slowakischen Nationalrates Nr. 1/1948) veröffentlicht.

§ 1

Unter der inneren Besiedlung wird die Gesamtheit aller Maßnahmen verstanden, mit denen gemäß darüber ergangener Vorschriften die Rückgabe aller Gebiete der Tschechoslowakischen Republik dem ursprünglichen slawischen Element erreicht werden soll.

§ 2

(1) Zur einheitlichen Steuerung der inneren Besiedlung wird ein Besiedlungsamt mit Sitz in Prag für das Gebiet der Länder Böhmens und Mähren-Schlesiens eingerichtet und ein Besiedlungsamt mit Sitz in Preßburg für die Slowakei. Diese Ämter führen ihre Tätigkeit unter unmittelbarer Leitung der Zentralkommission für innere Besiedlung (im Weiteren nur Zentralkommission) aus.

(2) Der sachliche Geltungsbereich der einzelnen Ministerien und anderer zentraler Ämter im Bereich der inneren Besiedlung, die durch besondere Vorschriften bestimmt sind, bleibt hiervon unberührt; sie wird dennoch in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralkommission und der Besiedlungsämter ausgeführt.

§ 3

(1) An der Spitze jedes Besiedlungsamtes steht der Vorsitzende, den der Präsident der Republik auf Vorschlag der Regierung ernannt. Die Vorsitzenden der Besiedlungsämter nehmen an den Sitzungen der Zentralkommission mit beratender Stimme teil.

(2) Zusammensetzung, Organisation und Tätigkeit der Besiedlungsämter regelt ein näheres Statut, das die Regierung auf Vorschlag der Zentralkommission herausgibt. Der Minister des Innern verkündet es in der Sammlung der Gesetze und durch Verordnungen.

§ 4

(1) Die Zentralkommission wird beim Ministerium des Innern eingerichtet. Ihr Vorsitzender ist der Minister des Innern, der sich durch einige Beamte seines Ressorts vertreten lassen kann. Ihre Mitglieder sind Vertreter des Amtes des Vorstands der Regierung und der Ministerien für nationale Verteidigung, Industrie, Landwirtschaft, des Innenhandels, des Arbeitsschutzes und der sozialen Fürsorge, der Finanzen und der Justiz sowie zwei Vertreter des Slowakischen Nationalrates. Die Zentralkommission wählt aus ihrer Mitte den Vertreter des Vorsitzes der Kommission; ist der Vorsitzende ein Tscheche, ist sein Stellvertreter ein Slowake und umgekehrt. Der Generalsekretär der Zentralkommission ist der Vertreter des Vorstandes der Regierung. Ihre Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß die Zentralkommission für die Interessen derjenigen Teile der Regierung und der Ressorts Sorge trägt, die keine direkte Vertretung in der Zentralkommission haben.

(2) Die Zentralkommission arbeitet eine eigene Geschäftsordnung aus, die die Regierung verabschiedet. Solange sie es noch nicht gibt, erläßt der Minister des Inneren eine vorläufige Geschäftsordnung.

(3) Als Vorsitzenden kann die Zentralkommission zur Verhandlung nach Bedarf den Vertreter weiterer Ministerien oder andere Personen als Fachberater berufen, insbesondere wenn das der Generalsekretär vorschlägt.

§ 5

(1) Auf Vorschlag der Zentralkommission kann die Regierung die Durchführung einiger Aufgaben der Besiedlungsämter auf andere öffentliche Ämter oder Organe übertragen oder zu diesem Zweck besondere Kanzleien oder Organe einrichten.

(2) Alle öffentlichen Ämter und Organe sind auf Anfrage verpflichtet, mit der Zentralkommission und den Besiedlungsämtern zusammenzuwirken und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tätig zu unterstützen.

§ 6

Dieses Dekret erhält Wirkung mit dem Tag der Verkündigung und gilt für das Gebiet des gesamten Staates; alle Mitglieder der Regierung führen es durch.

Dr. Beneš m. p.
Z. Fierlinger m. p.
und andere

Dekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und magyarischer Nationalität.

Slg. Nr. 33.

Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat bestimme ich:

§ 1

(1) Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder magyarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren.

(2) Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer

Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage, an dem dieses Dekret in Kraft tritt.

(3) Dieses Dekret erstreckt sich nicht auf die Deutschen und Magyaren, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, lg. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte) bei der amtlichen Meldung als Tschechen oder Slowaken bekannt haben.

(4) Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Völker, welche sich in diesem Zeitraum durch Zwang oder besonders berücksichtigungswürdige Umstände genötigt, als Deutsche oder Magyaren bekannt haben, werden nicht nach diesem Dekret als Deutsche oder Magyaren angesehen, wenn der Minister des Inneren eine Bescheinigung über die nationale Zuverlässigkeit genehmigt, die der zuständige Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) nach Überprüfung der angeführten Tatsachen ausstellt.

§ 2

(1) Personen, welche unter die Bestimmungen des § 1 fallen und nachweisen, daß sie der tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv am Kampfe um seine Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, bleibt die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten.

(2) Das Gesuch um die Feststellung, daß die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten bleibt, kann innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekretes beim örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuß (Bezirksverwaltungskommission) oder, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt, bei der Vertretungsbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium des Inneren auf Vorschlag des Landesnationalausschusses, in der Slowakei des Slowakischen Nationalrates. Diese Personen sind bis zur Erledigung des Gesuchs als tschechoslowakische Staatsbürger zu betrachten, wenn ihnen der Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) oder die Vertretungsbehörde eine Bescheinigung über die im vorhergehenden Absatz angeführten Umstände ausgestellt hat.

(3) Darüber, ob den Angehörigen tschechoslowakischer militärischer Einheiten, die deutscher oder magyarischer Nationalität sind, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten bleibt, entscheidet binnen kürzester Frist von Amts wegen das Ministerium des Inneren auf Vorschlag des Ministeriums für Verteidigung. Bis zur amtlichen Entscheidung sind sie als tschechoslowakische Staatsbürger zu betrachten.

§ 3

Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß § 1 verloren

lausschuß (die örtliche Verwaltungskommission).

(1) Die der Arbeitspflicht unterliegenden und die von ihr nach § 2 Abs. 2 befreiten Personen sind verpflichtet, sich auf Grund einer öffentlichen oder einer persönlichen Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist persönlich bei dem nach dem Orte ihres Wohnsitzes (Aufenthaltes) zuständigen Ortsnationalausschuß (der örtlichen Verwaltungskommission) zu melden und alle erforderlichen Belege vorzulegen, wie auch die notwendigen Auskünfte zu geben. Soweit dies möglich ist, machen sie innerhalb derselben Frist gegebenenfalls auch die Befreiung von der Arbeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 geltend.

(2) Der Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) teilt dann die Personen, welche der Arbeitspflicht unterliegen, zur Arbeit zu und stellt gegebenenfalls Arbeitskolonnen zusammen. Die Entscheidung über die Zuteilung zur Arbeit ist endgültig.

§ 4

(1) Eine Person, die zur Arbeit zugeteilt wurde, ist verpflichtet, der ergangenen Zuteilungsanordnung Folge zu leisten, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, daß sie von der Arbeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 befreit ist, solange über ihren Antrag auf Befreiung nicht amtlich entschieden wurde.

(2) Über die Befreiung von der Arbeitspflicht entscheidet der Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) auf Antrag des Ortsnationalausschusses (der örtlichen Verwaltungskommission), und zwar endgültig.

§ 5

Die Arbeitspflicht erstreckt sich auf die Ausführung von Arbeiten aller Art, die zu den § 1 Abs. 1 angeführten Zwecken geleistet werden und die der zuständige Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) als im öffentlichen Interesse geleistete Arbeiten anerkennt.

§ 6

(1) Den der Arbeitspflicht unterliegenden Personen steht für die ausgeführte Arbeit ein Entgelt zu, das der Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.

(2) Der Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) kann den die Arbeitspflicht leistenden Personen, welche verpflichtet sind, ihren Familienangehörigen Unterhalt zu gewähren, auf Ansuchen eine angemessene Beihilfe zum Unterhalt der Familie bewilligen, soweit das Entgelt gemäß Absatz 1 dazu nicht ausreicht.

Die Höhe der Beihilfe setzt der Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) nach den örtlichen Verhältnissen fest.

(3) Über die Zuteilung von Lebensmittelkarten für schwer und sehr schwer arbeitende Personen gelten die besonderen Richtlinien des Ernährungsministeriums.

§ 7

Die Bezirksnationalausschüsse (Bezirksverwaltungskommissionen) üben ihre Befugnisse gemäß §§ 3,4,5 und 6 im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksämtern für Arbeitsschutz aus.

§ 8

(1) Die zur Arbeit zugeteilten Personen sind verpflichtet, die ihnen auferlegte Arbeit ordentlich und gewissenhaft zu verrichten und alles zu unterlassen, was das Erreichen des Zwecks in dem betreffenden Arbeitsbereich erschweren oder gefährden könnte. Sie sind gehalten, die ihnen auferlegte Arbeit an jedem beliebigen Ort zu leisten, und sind verpflichtet, auch Arbeiten zu verrichten, die nicht zu ihrer normalen Beschäftigung gehören.

(2) Die der Arbeitspflicht unterliegenden Personen sind wegen geringfügiger Verletzung der Bestimmungen des Absatzes 1 und der aus der Arbeitspflicht sich ergebenden Obliegenheiten der Disziplinalgewalt der Bezirksnationalausschüsse (Bezirksverwaltungskommissionen) nach der Disziplinarordnung, die das Ministerium des Innern erläßt, unterworfen.

(3) Die Ausübung der Disziplinalgewalt gegenüber Frauen und Personen männlichen Geschlechts unter 18 Jahren, hat unter Berücksichtigung ihres Geschlechtes und Alters zu erfolgen.

§ 9

(1) Übertretungen der Bestimmungen des § 3 Abs.1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 bestrafen die Bezirksnationalausschüsse (die Bezirksverwaltungskommissionen) mit Gefängnis bis zu einem Jahr.

(2) In gleicher Weise werden Übertretungen der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bestraft, sofern nicht mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung des Vergehens gegen den Schuldigen disziplinarisch vorgegangen wird (§ 8 Abs.2).

§ 10

Die Gerichte, öffentlichen Ämter und Organe sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Dekretes mitzuwirken.

§ 11

Dieses Dekret tritt mit dem Tage der Kundgebung in Kraft¹⁴ und gilt nur in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien; es wird vom Minister des Innern im

¹⁴ Veröffentlicht am 27 September 1945.

Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Beneš e. h., Fierlinger e. h., Nosek e. h.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. Oktober 1945 über die Auflösung der Deutschen Universität Prag¹⁵

Slg. Nr. 122

Um die seit langem andauernden historischen Bemühungen des ganzen tschechischen Volkes in der Frage der Prager Universität zum Abschluß zu bringen und die Früchte der nationalen Revolution und des Kampfes um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik rechtlich zu sichern, bestimme ich auf Vorschlag der Regierung:

§ 1

Die Deutsche Universität Prag, die am 5. Mai 1945, dem ersten Tage des Aufstandes der Prager Bevölkerung, zu bestehen aufgehört hat, wird als ein dem tschechischen Volk feindliches Institut für immer aufgelöst.

§ 2

Die wissenschaftlichen Institute und ihre Einrichtungen, wie auch das gesamte Vermögen der Deutschen Universität Prag fallen an die Karlsuniversität.

§ 3

Dieses Dekret tritt am 17. November 1939 in Kraft¹⁶; es wird vom Minister für Schulwesen und Kultur durchgeführt.

Dr. Beneš e. h.

Fierlinger e. h.

Dr. Nejedly e. h.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. Oktober 1945 über die Aufhebung der deutschen Technischen Hochschulen in Prag und in Brünn

¹⁵ Die Deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn wurden durch ein weiteres Dekret vom gleichen Tage (Slg. Nr. 123) ebenfalls aufgelöst.

¹⁶ Veröffentlicht am 17. März 1947.

Slg. Nr. 123.

Auf Vorschlag der Regierung ordne ich an:

§ 1

Die deutschen Technischen Hochschulen in Prag und in Brünn werden aufgehoben.

§ 2

Die wissenschaftlichen Institute und ihre Einrichtungen wie der gesamte Besitz der deutschen Technischen Hochschulen in Prag und in Brünn fallen den tschechischen Technischen Hochschulen in Prag und in Brünn zu.

§ 3

Dieses Dekret erhält Wirksamkeit mit dem 17. November 1939. Der Minister für Schule und Bildung führt es durch.

Dr. Beneš m. p.

Fierlinger m. p.

Dr. Nejedly m. p.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1945 über die Nationalisierung der Bergwerke und einiger Industriebetriebe (Ges. Slg. Nr. 100)

§ 7

(1) Für nationalisiertes Eigentum, das zur Zeit der faktischen Beendigung der Okkupation und des nazistischen oder faschistischen Regimes zweifelsfrei den nachstehend angeführten Personen gehört hat oder gehört, wird keine Entschädigung gewährt:

- (b) physischen Personen deutscher oder magyarischer Volkszugehörigkeit, mit Ausnahme von Personen, die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische oder slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampf für deren Befreiung beteiligt haben oder unter nazistischem oder faschistischem Terror zu leiden hatten.

gleichlautend.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1945 über die Nationalisierung einiger Betriebe der Nahrungsmittelindustrie (Ges. Slg. Nr. 101)

Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1945 über die Nationalisierung der Aktienbanken (Ges. Slg. Nr. 102), § 3

Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1945 über die Nationalisierung der Privatversicherungsanstalten (Ges. Slg. Nr. 103), § 19

Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung.

Slg. Nr.108

Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat bestimme ich:

Teil 1

Konfiskation des feindlichen Vermögens

§ 1

Umfang des konfiszierten Vermögens

(1) Konfisziert wird ohne Entschädigung - soweit dies noch nicht geschehen ist - für die Tschechoslowakische Republik das unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), das bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und madjarischen Okkupation im Eigentum stand oder noch steht:

1. des deutschen Reiches, des Königreiches Ungarn, von Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach deutschem oder ungarischem Recht, der deutschen nazistischen Partei, der magyarischen politischen Parteien und an Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder der mit deren Formationen, Organisationen, Unternehmungen, Einrichtungen, Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder der mit ihnen zusammenhängenden Regime, wie auch anderer deutscher oder ungarischer juristischer Personen, oder
2. physischer Personen deutscher oder magyarischer Nationalität mit Ausnahme der Personen, die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampfe für deren Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, oder
3. physischer Personen, die eine gegen die staatliche Souveränität die Selbständigkeit die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik ge-

richtete Tätigkeit entfaltet haben, die zu einer solchen Tätigkeit aufreizten oder andere Personen dazu zu verleiten suchten, planmäßig auf welche Art immer die deutschen oder magyarischen Okkupanten unterstützt oder die in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Slg. Nr. 16 über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte) der Germanisierung oder Magyarisierung auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Vorschub geleistet oder sich der Tschechoslowakischen Republik oder dem tschechischen oder dem slowakischen Volke gegenüber feindselig verhalten haben, wie auch von Personen, die eine solche Tätigkeit bei Personen, welche ihr Vermögen oder Unternehmen verwaltete, geduldet haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch für juristische Personen, soweit den physischen Personen, welche ihre Mitglieder oder Teilhaber an dem Vermögen oder Unternehmen (Kapitalbeteiligte) sind, eine Schuld an dem Vorgehen des die juristische Person vertretenden Organs beizumessen ist oder soweit diese Personen bei seiner Wahl und Beaufsichtigung die angemessene Sorgfalt außer acht gelassen haben.

(3) Der Konfiskation unterliegt gleichermaßen jegliches Vermögen, das in der Zeit nach dem 29. September 1938 den in den Absätzen 1 und 2 angeführten Subjekten gehörte und in der gemäß Abs.1 Satz 1 angegebenen Zeit im Eigentume von Personen stand, gegebenenfalls noch steht, in deren Händen es der Konfiskation nicht unterliegen würde, es sei denn, daß die Einbeziehung eines solchen Vermögens in die Konfiskation den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen würde.

(4) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Konfiskation nach diesem Dekret erfüllt sind, entscheidet der zuständige Bezirksnationalausschuß. Die Entscheidung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 der Regierungsverordnung vom 13. Januar 1928, Slg. Nr. 8, über das Verfahren in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der politischen Behörden gehören (Verwaltungsverfahren), nicht erfüllt sind. Gegen die Entscheidungen des Bezirksnationalausschusses kann Berufung an den Landesnationalausschuß (in der Slowakei an das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) eingelegt werden. Der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) kann, und zwar auch im Laufe des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens übernehmen und in erster Instanz über die Angelegenheit entscheiden. Wenn der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) auf diese Weise in erster Instanz entscheidet, kann gegen seine Entscheidung Berufung an das Innenministerium eingelegt werden. Der Innenminister kann die Art und Weise, in der gemäß diesem Absatz entschieden wird, in Richtlinien näher regeln.

§ 2

Ausnahmen von der Konfiskation und Gewährung einer Entschädigung

(1) Von der Konfiskation ausgenommen ist der Teil des beweglichen Vermögens der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angeführten Personen, der zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen und ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Nahrungsmittel und Werkzeuge). Die Einzelheiten über den Umfang dieses Vermögens setzt die Regierung auf dem Verordnungswege fest.

(2) Die Regierung kann durch Verordnung festsetzen, daß das Vermögen eines bestimmten Kreises von Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 fallen, teilweise oder gänzlich von der Konfiskation ausgenommen ist.

(3) Der Konfiskation unterliegt nicht das Vermögen, welches Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, in der Zeit nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder infolge der nationalen, rassischen oder politischen Verfolgung verloren haben.

(4) Bei der Konfiskation des Vermögens einer juristischen Person gebührt den an ihr kapitalmäßig beteiligten Personen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 fallen, eine entsprechende Entschädigung. Die Einzelheiten regelt die Regierung im Verordnungswege.

(5) Befinden sich Personen, deren Vermögen der Konfiskation unterliegt, als Miteigentümer in Gemeinschaft mit Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, und beträgt ihr Miteigentumsanteil mehr als die Hälfte, so unterliegt das ganze Vermögen der Konfiskation. Personen die nicht unter § 1 fallen, gebührt jedoch eine Entschädigung in Sachen gleicher Art und gleichen Wertes wie ihr Anteil und, wenn dies nicht möglich ist, in Geld.

Teil II

Fonds der nationalen Erneuerung

§ 3

Errichtung und Organisation der Fonds der nationalen Erneuerung

(1) Zur Besorgung der mit der vorläufigen Verwaltung des konfiszierten Vermögens und seiner Aufteilung zusammenhängenden Aufgaben wird bei jedem Siedlungsamt ein Fonds der nationalen Erneuerung (weiterhin nur Fonds) errichtet. Der Fonds ist eine selbständige juristische Person. Soweit das Statut des Fonds (Absatz 7) nichts anders bestimmt, vertritt ihn die Finanzprokurator.

(2) An der Spitze eines jeden Fonds steht ein Präsident, welchen die Regierung auf Vorschlag des Innenministers nach Anhören des Präsidenten des Siedlungsamtes ernannt. Der Präsident vertritt den Fonds nach außen. Ist er verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident des Fonds den die Regierung auf Vorschlag des

Präsidenten des Fonds und nach Anhören des Präsidenten des Siedlungsamtes ernannt.

(3) Der Fonds der nationalen Erneuerung untersteht dem Siedlungsamt, bei dem er errichtet wurde. Der Präsident des Siedlungsamtes und sein Stellvertreter bilden mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Fonds einen Rat, der die Tätigkeit des betreffenden Siedlungsamtes und des ihm unterstehenden Fonds festlegt. Der Rat faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zentralkommission für die Innenkolonisation.

(4) Die Geschäfte des Fonds besorgen die Angestellten des zuständigen Siedlungsamtes, wobei sie dem Präsidenten des Fonds unterstehen. (5) Das Stammvermögen der Fonds an Geld bilden Vorschüsse aus Staatsmitteln, weiterhin die auf Grund dieses Dekrets konfiszierten Geldeinlagen und liquiden Forderungen und die nach und nach eingehenden Vergütungen für das zugeteilte Vermögen.

(6) Die Fonds sind von Gebühren und Abgaben für Amtshandlungen befreit.

(7) Das Statut der Fonds und ihre Geschäftsordnung erläßt die Regierung im Verordnungswege auf Vorschlag der Zentralkommission für Innenkolonisation.

§ 4

Ständiger Beirat und Wirtschaftskontrolle

(1) Bei jedem Fonds wird ein Ständiger Beirat gebildet. In den Ständigen Beirat, der bei dem Fonds am Siedlungsamt in Prag errichtet wird, entsenden das Ministerium des Inneren, das Finanzministerium, die Ministerien für nationale Verteidigung, für Schulwesen und Kultur, das Justizministerium, die Ministerien für Industrie, für Landwirtschaft, für Binnenhandel, für Verkehr, für Arbeitsschutz und soziale Fürsorge, für Gesundheitswesen und Ernährung, sowie der Wirtschaftsrat je einen Vertreter. Mitglieder des Ständigen Beirates, der bei dem Fonds des Siedlungsamtes in Preßburg errichtet wird, sind die Vertreter der Ämter der zuständigen Beauftragten des Slowakischen Nationalrates, wie auch ein Vertreter des Wirtschaftsrates. Die Zentralkommission für Innenkolonisation regelt den Wirkungsbereich der Ständigen Beiräte und erläßt ihre Geschäftsordnung.

(2) Die Wirtschaftsführung der Fonds unterliegt der Kontrolle des Finanzministeriums und des Obersten Rechnungskontrollamtes. Verfügungen des Fonds gegen die der Vertreter des Finanzministeriums (in der Slowakei über den Finanzbeauftragten des Slowakischen Nationalrates) Einwendungen erhebt, dürfen nicht durchgeführt werden, solange der entstandene Konflikt nicht durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Ministerien und, wenn das nicht gelingt, durch eine Entscheidung der Regierung beseitigt wird.

Wirkungsbereich der Fonds.

(1) Die Fonds sind namentlich zuständig:

- 1 alles nach diesem Dekret konfiszierte Vermögen zu ermitteln. Die Bezirksnationalausschüsse sind verpflichtet, ein Verzeichnis jeglichen Vermögens anzufertigen, das auf Grund dieses Dekrets in ihrem Zuständigkeitsbereich konfisziert wird, und diese Aufstellung der zuständigen Gebietsdienststelle des Siedlungsamtes und dem zuständigen Fonds vorzulegen. Die Unterlagen für das Verzeichnis besorgen die Ortsnationalausschüsse. Jeder, der konfisziertes Vermögen besitzt, verwaltet oder verwahrt, ist verpflichtet, es auf Aufforderung des Bezirksnationalausschusses zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden und pflichtgemäß dafür zu sorgen, solange der damit betraute Fonds oder das damit betraute öffentliche Amt (Organ) keine anderen Verfügungen trifft;
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Nationalausschüssen und Ministerien und durch ihre Vermittlung die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherstellung, Übernahme, Aufbewahrung, Erhaltung und Verwaltung dieses Vermögens zu treffen, soweit dies nicht geschehen ist. Die Richtlinien für die Vorkehrungen erläßt das Siedlungsamt im Einvernehmen mit dem Fonds. Auf Ansuchen des Fonds merkt das zuständige Gericht die Konfiskation in den öffentlichen Büchern und Registern an;
3. die zum konfiszierten Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten aufzuzeichnen und zu begleichen, wobei nach den Richtlinien vorzugehen ist, welche die Regierung im Verordnungswege erläßt; für Verbindlichkeiten, welche bei dieser Auseinandersetzung nicht befriedigt werden, haftet der Staat nicht;
4. die Übergabe des konfiszierten Vermögens auf Grund der Rahmenpläne (§ 6 Abs. 1) und der endgültigen Zuteilungsentscheidung (§ 8 Abs. 6) durchzuführen;
5. den Zuteilungsempfängern einen Kredit nach den von der Zentralkommission für Innenkolonisation herausgegebenen Richtlinien zu vermitteln.

(2) Der Fonds hat das Recht, die Wirtschaftsführung der nationalen Verwalter zu beaufsichtigen sowie bei den zuständigen Organen ihre Abberufung zu verlangen und ihre Bestellung zu beantragen.

Teil III

-Aufteilung des konfiszierten Vermögens -

Abschnitt 1

Rahmenpläne und Zuteilungsverordnungen

(1) Das Siedlungsamt arbeitet im Einvernehmen mit den zuständigen Ministe-

rien (in der Slowakei auch mit den Ämtern der zuständigen Beauftragten des Slowakischen Nationalrates) und dem Wirtschaftsrat und nach Anhören der zuständigen Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände) Rahmenpläne aus, in denen insbesondere bestimmt wird:

- a) wie viele kleine Vermögenseinheiten in den einzelnen Orten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,
- b) welche mittleren Vermögenseinheiten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,
- c) wie die Industrievermögen und die großen Vermögenseinheiten behandelt werden sollen.

(2) In der im vorhergehenden Absatz angegebenen Art und Weise bereiten die Siedlungsämter Vorschläge für die einzelnen Zuteilungsverordnungen nach der Art des konfiszierten Vermögens vor, das zur Zuteilung bestimmt wird, und setzen darin die Merkmale fest, nach denen die Vermögenseinheiten in kleine, mittlere und große unterschieden werden, die Eigenschaften, welche die Zuteilungsempfänger der betreffenden Vermögensart besitzen müssen, die Richtlinien für die Berechnung der Höhe der Vergütung und die Art ihrer Bezahlung durch die Zuteilungsempfänger, die Bedingungen, unter denen eine Zuteilung erfolgen oder das zugeteilte Vermögen entzogen werden kann, und wie die Vermögenseinheiten behandelt werden sollen. Auf Grund dieser Unterlagen erläßt die Regierung die einzelnen Zuteilungsverordnungen. Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt dem Siedlungsamt, das sie stufenweise nach Umfang und Art des zugeteilten Vermögens durchführen kann.

(3) Auf Grund der Rahmenpläne (Absatz 1) und der Zuteilungsverordnung (Absatz 2) werden die Zuteilungs- und Vergütungspläne (§§ 10 bis 12) aufgestellt. Das Siedlungsamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Zuteilungs- und Vergütungspläne diesen Voraussetzungen entsprechen, in welchem Falle sie sie genehmigen. Zuteilungen, welche den Rahmenplänen oder den Zuteilungsverordnungen widersprechen, scheidet das Siedlungsamt aus den Zuteilungs- und Vergütungsplänen aus. Solange die Pläne nicht unter diesem Gesichtspunkte vom Siedlungsamt genehmigt sind, kann die endgültige Genehmigung oder Richtigstellung des Zuteilungs- und Vergütungsplanes durch das zuständige Organ nicht vorgenommen werden.

(4) Eine Zuteilung, die dem Rahmenplan einer einzelnen Zuteilungsverordnung oder den ordnungsgemäß genehmigten, gegebenenfalls berichtigten Zuteilungs- und Vergütungsplänen (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3) widerspricht, ist ungültig. Der Fonds kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten von der Zustellung der rechtskräftigen Zuteilungsentscheidung (§ 8 Abs. 6) die Aufhebung der ungültigen Zuteilungsentscheidung durch die übergeordnete Behörde und, wenn es sich um eine Zuteilungsentscheidung des Ministeriums handelt, durch die Zentralkommission für die Innenkolonisation veranlassen.

Abschnitt 2 Zuteilungsverfahren

§ 7

Berechtigung des Bewerbers

(1) Aus dem nach diesem Dekret konfiszierten Vermögen werden (§ 8) einzelne Vermögenseinheiten in das Eigentum berechtigter Bewerber gegen eine Vergütung als Eigentum zugeteilt.

(2) Vermögenseinheiten können Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften, insbesondere Zweckverbänden und kulturellen Körperschaften, Genossenschaften und anderen Bewerbern, die den Zuteilungsbedingungen entsprechen, zugeteilt werden (§ 6, Abs. 2).

(3) Bei der Zuteilung konfiszierten Vermögens sind vor allem zu berücksichtigen Teilnehmer am nationalen Widerstand und ihre hinterbliebenen Familienangehörigen, Personen, die durch den Krieg, die nationale, rassische oder politische Verfolgung geschädigt wurden, Personen, die ins Grenzgebiet, welches sie zu verlassen gezwungen waren, oder aus dem Auslande in das Vaterland zurück zu kehren, und Personen, die infolge der Gebietsveränderungen ihren Wohnsitz in das übrige Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben. Die Voraussetzungen der Vorzugsstellung müssen gehörig nachgewiesen werden.

§ 8

Zuteilungsentscheidung

(1) Auf Grund der rechtskräftigen Zuteilungspläne (§§ 10 bis 12) teilt die kleinen Vermögenseinheiten der Bezirksnationalausschuß, die mittleren Vermögenseinheiten der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) und das Industrievermögen sowie die großen Vermögenseinheiten das zuständige Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten des Slowakischen Nationalrates) zu.

(2) In der Zuteilungsentscheidung ist anzuführen:

- a) woraus die zugeteilte Vermögenseinheit besteht,
- b) welche anderen Rechte und Befugnisse mit der Zuteilung verbunden sind,
- c) welche Verbindlichkeiten der Zuteilungsempfänger übernimmt,
- d) die Höhe der Vergütung (Übernahmepreis) und die Art ihrer Bezahlung,
- e) etwaige Beschränkungen des Zuteilungsempfängers oder andere ihm auferlegte Bedingungen.

(3) Der Zuteilungsempfänger haftet nicht für Verbindlichkeiten, die auf dem ihm zugeteilten Vermögen ruhen, soweit er sie nicht auf Grund der Zuteilungsentscheidung übernommen hat.

(4) Einem Bewerber, der sich durch die Entscheidung des Bezirksnationalaus-

schusses über die Zuteilung benachteiligt fühlt, steht die Berufung an den Landesnationalausschuß (in der Slowakei an das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) zu. Über die Berufung entscheidet der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) endgültig.

(5) Einem Bewerber, der sich durch eine Zuteilungsentscheidung des Landesnationalausschusses (des zuständigen Organs des Slowakischen Nationalrates) benachteiligt fühlt, steht die Berufung an das zuständige Ministerium zu.

(6) Das Organ, welches über die Zuteilung entschieden hat, sendet die rechtskräftige Zuteilungsentscheidung an den zuständigen Fonds, der die Obergabe des zugeteilten Vermögens durchführt.

§ 9

Zuteilungskommission

(1) Der Ortsnationalausschuß, in dessen Zuständigkeitsbereich sich konfisziertes Vermögen befindet, fordert auf Ersuchen des Siedlungsamtes in der ortsüblichen Art und durch Kundmachung im Amtsblatt des Siedlungsamtes die Zuteilungsinteressenten öffentlich auf, Anmeldungen einzureichen. Die Anmeldungen sind beim Ortsnationalausschuß einzubringen. Aus der Zahl der den Zuteilungsbedingungen (§ 6 Abs. 2) entsprechenden Bewerber, wie auch aus den Mitgliedern des Ortsnationalausschusses, die keine Bewerber sind, ernennt der Ortsnationalausschuß die örtliche Zuteilungskommission, die aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern besteht, wobei die Zuteilungsbewerber nicht die Mehrheit bilden dürfen. Die Mitgliedschaft in den örtlichen Zuteilungskommissionen ist ehrenamtlich. Der Ortsnationalausschuß kann die Kommissionsmitglieder jederzeit abberufen. Den Vorsitzenden der örtlichen Zuteilungskommission wählt der Ortsnationalausschuß aus seinen Mitgliedern. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ernennt der Ortsnationalausschuß zu Mitgliedern der örtlichen Zuteilungskommission auch Vertreter der Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände). Wenn ein Mitglied abberufen wird oder aus einem anderen Grunde wegfällt, wird ein neues Mitglied aus der Interessengruppe gewählt, aus der das Mitglied, das er zu ersetzen hat, hervorgegangen ist. Bei stufenweiser Durchführung der Zuteilungsverordnung (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) dürfen für die einzelnen Arten von Vermögenseinheiten verschiedene Zuteilungskommissionen ernannt werden.

(2) Der Bezirksnationalausschuß, in dessen Zuständigkeitsbereich sich konfisziertes Vermögen befindet, fordert auf Ersuchen des Siedlungsamtes öffentlich in der in dem Bezirk üblichen Art und durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Siedlungsamtes die Zuteilungsinteressenten auf Anmeldungen einzureichen. Die Anmeldungen sind beim Bezirksnationalausschuß einzubringen. Aus der Zahl der den Zuteilungsbedingungen (§ 6 Abs. 2) entsprechenden Bewerber und aus Vertretern des Bezirksnationalausschusses, der Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der

Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände) ernannt der Bezirksnationalausschuß eine Bezirkszuteilungskommission, die aus höchstens zehn Mitgliedern besteht, wobei die Zuteilungsbewerber nicht die Mehrheit bilden dürfen. Für die Mitglieder der Bezirkszuteilungskommissionen gelten die Vorschriften über die Mitglieder der örtlichen Zuteilungskommission entsprechend. Den Vorsitzenden der Bezirkszuteilungskommission wählt der Bezirksnationalausschuß aus seinen Mitgliedern.

(3) Die Ernennung der Mitglieder der örtlichen Zuteilungskommission überprüft und bestätigt der Bezirksnationalausschuß die Ernennung der Mitglieder der Bezirkszuteilungskommission überprüft und bestätigt der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates).

(4) Das Siedlungsamt regelt die Zusammensetzung, die Organisation und die Tätigkeit der örtlichen und Bezirkszuteilungskommissionen im Einzelnen und stellt die Geschäftsordnung für sie auf.

§ 10

Die Zuteilungspläne für kleine Vermögenseinheiten

(1) Die örtliche Zuteilungskommission arbeitet für die kleinen, im Bereiche des Ortsnationalausschusses für die Zuteilung bestimmten Vermögenseinheiten einen Zuteilungsplan mit einem Vorschlag über die für das zugeteilte Vermögen geforderte Vergütung aus. Den Plan legt sie zur öffentlichen Einsichtnahme bei dem Ortsnationalausschuß während 15 Tage aus und macht gleichzeitig auf die Auslage durch eine Bekanntmachung aufmerksam, die sowohl während dieser Zeit auf dessen Amtstafel ausgehängt wird, als auch - spätestens am ersten Tage der Auslage - durch Druck sowie im Amtsblatt des Siedlungsamtes, und zwar mit einer Einspruchsbelehrung veröffentlicht wird. Jeder tschechoslowakische Staatsangehörige, der älter als 18 Jahre ist, hat das Recht gegen diesen Zuteilungsplan und Vergütungsvorschlag innerhalb einer Frist von 15 Tagen, vom letzten Tage der Auslage des Planes an, Einspruch bei der örtlichen Zuteilungskommission zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist legt die örtliche Zuteilungskommission den Zuteilungsplan samt dem Vergütungsvorschlag und die eingegangenen Einsprüche mit ihrer Stellungnahme dazu der Bezirkszuteilungskommission zur Überprüfung vor. Gleichzeitig sendet sie eine Abschrift des Zuteilungsplanes und des Vergütungsvorschlages an das Siedlungsamt (§ 6 Abs. 3), an die Steueradministration und an den Bezirksnationalausschuß (Abs. 2).

(2) Die Bezirkszuteilungskommission überprüft die ihr vorgelegten Zuteilungspläne und Vergütungsvorschläge unter Berücksichtigung der eingelegten Einsprüche. Sie holt Stellungnahmen zur Angemessenheit der in den Plänen vorgeschlagenen Vergütungen von der Steueradministration und von den technischen und den Preisorganen des zuständigen Bezirksnationalausschusses ein und teilt ihnen mit, wann sie über den einzelnen Zuteilungsplan verhandeln wird, damit sie sich an dieser Verhandlung beteiligen können.

(3) Der Zuteilungs- und Vergütungsplan für die kleinen Vermögenseinheiten

ist die Grundlage der Zuteilung, sobald er von der Bezirkszuteilungskommission unter Berücksichtigung des Standpunktes des Siedlungsamtes (§ 6 Abs. 3) genehmigt, gegebenenfalls berichtigt wurde.

§ 11

Die Zuteilungspläne für die mittleren Vermögenseinheiten

(1) Die Bezirkszuteilungskommission arbeitet für die mittleren im Bereiche des Bezirksnationalausschusses für die Zuteilung bestimmten Vermögenseinheiten einen Zuteilungsplan mit einem Vorschlag über die für das zugeteilte Vermögen geforderte Vergütung aus. Den Plan legt sie zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bezirksnationalausschuß während 15 Tage aus und macht gleichzeitig auf die Auslage durch eine Bekanntmachung aufmerksam, die sowohl während dieser Zeit auf dessen Amtstafel ausgehängt wird, als auch spätestens am ersten Tage der Auslage - durch Druck sowie im Amtsblatt des Siedlungsamtes, und zwar mit einer Einspruchsbelehrung veröffentlicht wird. Jeder tschechoslowakische Staatsangehörige, der älter als 18 Jahre ist, hat das Recht, gegen diesen Zuteilungsplan und Vergütungsvorschlag innerhalb einer Frist von 15 Tagen, vom letzten Tage der Auslage des Planes an, Einspruch bei der Bezirkszuteilungskommission zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist legt die Bezirkszuteilungskommission den Zuteilungsplan samt dem Vergütungsvorschlag sowie die eingegangenen Einsprüche mit ihrer Stellungnahme dazu dem Landesnationalausschuß (in der Slowakei dem zuständigen Organ des Slowakischen Nationalrates) zur Überprüfung vor. Gleichzeitig sendet sie eine Abschrift des Zuteilungsplanes und des Vergütungsvorschlages an das Siedlungsamt (§ 6 Abs. 3), an die Steueradministration und an den Bezirksnationalausschuß (Abs. 2).

(2) Der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) holt Stellungnahmen zur Angemessenheit der in den Plänen vorgeschlagenen Vergütungen von der Steueradministration und von den technischen und den Preisorganen des zuständigen Bezirksnationalausschusses ein und teilt ihnen mit, wann er über den einzelnen Zuteilungsplan verhandeln wird, damit sie sich an dieser Verhandlung beteiligen können. Gleichzeitig überprüft er die vorgelegten Zuteilungspläne und Vergütungsvorschläge unter Berücksichtigung der eingelegten Einsprüche und der Stellungnahmen der Steueradministrationen und der technischen Organe der Bezirksnationalausschüsse, wobei er diese Pläne ändern kann, wenn dies wichtige öffentliche, namentlich nationale Interessen verlangen.

(3) Der Zuteilungs- und Vergütungsplan für die mittleren Vermögenseinheiten ist die Unterlage für die Zuteilung, sobald er vom Landesnationalausschuß (in der Slowakei vom zuständigen Organ des Slowakischen Nationalrates) unter Berücksichtigung des Standpunktes des Siedlungsamtes (§ 6 Abs. 3) genehmigt, gegebenenfalls berichtigt wurde.

Die Zuteilungspläne für Industrievermögen und große Vermögenseinheiten

(1) Der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) arbeitet für das Industrievermögen und die großen Vermögenseinheiten, die in seinem Bereich zur Aufteilung bestimmt sind, einen Zuteilungsplan mit einem Vorschlag über die für das zugeteilte Vermögen geforderte Vergütung aus. Die Pläne sind im Amtsblatt des Siedlungsamtes zu veröffentlichen. Jeder tschechoslowakische Staatsangehörige, der älter als 18 Jahre ist, hat das Recht, gegen diesen Zuteilungsplan und den Vergütungsvorschlag innerhalb einer Frist von 15 Tagen seit Veröffentlichung des Planes beim Landesnationalausschuß (beim zuständigen Organ des Slowakischen Nationalrates) Einspruch einzulegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist legt der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrates) den Zuteilungsplan samt dem Vergütungsvorschlag und die eingegangenen Einsprüche mit seiner Stellungnahme dazu dem zuständigen Ministerium zur Überprüfung vor. Gleichzeitig sendet er eine Abschrift des Zuteilungsplanes und des Vergütungsvorschlages an das Siedlungsamt (§ 6 Abs. 3), das Finanzministerium, das Verkehrsministerium (Absatz 2) und an die Oberste Preisbehörde,

(2) Das Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten des Slowakischen Nationalrates) überprüft den vorgelegten Zuteilungsplan und Vergütungsvorschlag unter Berücksichtigung der eingelegten Einsprüche und der Stellungnahmen der Ministerien für Finanzen und Verkehr (öffentliche technische Verwaltung) und der Obersten Preisbehörde, die es zum Vergütungsvorschlag einholt.

(3) Der Zuteilungs- und Vergütungsplan für das Industrieigentum und die großen Vermögenseinheiten ist die Grundlage für die Zuteilung, sobald er durch das Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten des Slowakischen Nationalrates) unter Berücksichtigung des Standpunktes des Siedlungsamtes (§ 6 Abs. 3) genehmigt, gegebenenfalls berichtigt wurde.

Behandlung des zugeteilten Vermögens

Das nach § 8 zugeteilte Vermögen darf nur nach der in den einzelnen Zuteilungsverordnungen festgesetzten Frist veräußert, vermietet, verpachtet oder belastet werden. Während dieser Frist darf dies nur mit Genehmigung des Fonds geschehen.

Die Bezahlung des Übernahmepreises und seine Verwendung

(1) Die Vergütung (den Übernahmepreis) zahlen die Zuteilungsempfänger dem zuständigen Fonds gemäß der Zuteilungsentscheidung. Ein vom Fonds ausgestellter Nachweis über Rückstände der Vergütung ist im Wege der verwaltungsmäßigen oder der gerichtlichen Zwangsvollstreckung vollstreckbar.

(2) Diese Vergütungen sind zur Bezahlung der auf dem konfiszierten Vermögen ruhenden Verbindlichkeiten zu verwenden, soweit sie bei der Auseinsetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) anerkannt und nicht vom Zuteilungsempfänger übernommen werden, und der Rest ist an die Staatskasse zweckgebunden abzuführen.

- Gemeinsame und Schlußbestimmungen -

Verfahren vor den Fonds

Für das Verfahren vor den Fonds gilt die Regierungsverordnung S Ig. Nr. 8/1928 entsprechend.

Übergang der Liegenschaften und bürgerlichen Rechte auf den Staat

Den Übergang der Liegenschaften und bürgerlichen Rechte, welche nicht anderen Personen zugeteilt werden, sondern dem Tschechoslowakischen Staat, tragen die Grundbuchgerichte auf Antrag des zuständigen Fonds und, soweit es sich um das in § 18 angeführte Vermögen handelt, auf Antrag des Gesundheitsministeriums unter Berufung auf dieses Dekret in die öffentlichen Bücher ein.

Verhältnis zum landwirtschaftlichen Vermögen

Dieses Dekret bezieht sich nicht auf das landwirtschaftliche Vermögen, soweit es nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945, Slg. Nr. 12, über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes, und nach den entsprechenden in der Slowakei geltenden Vorschriften konfisziert wurde.

Verhältnis zum Bädervermögen und zu den Heil- und Pflegeanstalten

(1) Die Bestimmungen der Teile II und III beziehen sich nicht: I. auf Heil- und

Pflegeanstalten, 2. auf folgendes Bädervermögen:

- a) Liegenschaften mit natürlichen Heilquellen oder mit Mineralwasserquellen, mit Quellen von Heilgasen und Emanationen oder mit Lagerstätten von Heilschlamm, Heilmoor, Heiltorf oder anderen Erdarten,
 - b) Liegenschaften, Unternehmungen und Einrichtungen, die der Ausnutzung von natürlichen Heilquellen oder Mineralwassern dienen oder dafür notwendig sind,
 - c) Heilbäder-Einrichtungen,
 - d) Kur-Wohnungsunternehmungen, die überwiegend Kurgästen dienen oder für sie bestimmt sind oder die Bestandteil von Heilbäder-Einrichtungen sind,
 - e) Hilfsunternehmungen der unter den Buchstaben b) bis d) angeführten Einrichtungen und Unternehmungen, alles Zubehör der unter den Buchstaben b) bis e) angeführten Unternehmungen und Einrichtungen und alles zu ihrem Betrieb dienende Vermögen.
- (2) Der Minister für Gesundheitswesen (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Slowakischen Nationalrates) bestimmt, auf welches Vermögen sich die Bestimmungen des Absatzes 1 beziehen.
- (3) Wie mit dem in Absatz 1 angeführten Vermögen zu verfahren ist, bestimmen besondere Vorschriften.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Wer wissentlich irgendwelche Bestimmungen dieses Dekrets oder der daraufhin erlassenen Verordnungen verletzt, oder wer sich in Machenschaften einläßt, die geeignet sind, die Konfiskation oder die ordentliche Zuteilung des konfiszierten Vermögens zu stören, wird - unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung - vom Bezirksnationalausschuß wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 000 Kčs oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit diesen beiden Strafen bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzgefängnisstrafe nach dem Ausmaße der Schuld bis zu einem Jahr zu verhängen.

(2) Die in Absatz 1 angeführten Übertretungen verjähren in drei Jahren.

§ 20

Mitwirkung der öffentlichen Organe und Behörden

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet auf Verlangen mit den Fonds der nationalen Erneuerung zusammenzuarbeiten und sie tatkräftig bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 21

Dieses Dekret tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft;¹⁷ es wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Dr. Beneš e. h.

Fierlinger e. h.

David e. h.

Kopeccky e. h.

Gottwald e. h.

Laušman e. h.

Široky e. h.

Đuriš e. h.

Dr. Šrámek e. h.

Dr. Pietor e. h.

Ursiny e. h.

Gen. Hasal e. h.

Masaryk e. h.

Hála e. h.

Gen. Svoboda e. h.

Dr. Šoltész e. h.

Dr. Ripka e. h.

Dr. Procházka e. h.

Nosek e. h.

Majer e. h.

Dr. Šrobár e. h.

Dr. Clementis e. h.

Dr. Nejedly e. h.

Gen. Dr. Ferjenčík e. h.

Dr. Stránsky e. h.

Lichner e. h.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1945 über die Zwangsarbeits-Sonderabteilungen

Sig. Nr. 126

Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1

(1) Nach den Bestimmungen des § 14 Buchst. b) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Sig. Nr. 16 über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte werden in den Gefängnissen der Kreisgerichte und in den Strafanstalten Zwangsarbeits-Sonderabteilungen (weiterhin nur »Abteilungen« genannt) aufgestellt.

(2) Der Justizminister kann für solche Abteilungen auch besondere Lager errichten und ihre Organisation regeln.

¹⁷ Veröffentlicht am 30.10.1945.

§ 2

(1) Übersteigt der Teil der Freiheitsstrafe oder die Gesamtstrafe, die der Verurteilte in den Abteilungen zu verbüßen hat, nicht fünf Jahre, so wird sie in den Abteilungen vollstreckt, die in der Regel in dem Gefängnis des Kreisgerichtes am Sitze des Gerichtes errichtet sind, welches das Urteil in erster Instanz gefällt hat; übersteigen sie diesen Zeitraum, so wird sie in den Abteilungen vollstreckt, die in der Strafanstalt, gegebenenfalls in dem Lager errichtet wurden, das hierzu durch eine besondere Vorschrift bestimmt wurde.

(2) Die in Absatz 1 aufgestellte Grenze kann vom Justizminister aus wichtigen Gründen herauf- oder herabgesetzt werden.

(3) Hat das Gericht entschieden, daß der Verurteilte nur einen Teil der Freiheitsstrafe in den Abteilungen zu verbüßen hat, so wird zuerst dieser Teil vollstreckt.

§ 3

Die Abteilungen werden insbesondere zur Durchführung von Arbeiten verwendet, die zur Wiederherstellung des Wirtschaftslebens notwendig sind oder zu anderen im öffentlichen Interesse geleisteten Arbeiten, z. B. zur Beseitigung von Kriegsmaterial und Trümmern, zur Reparatur und zum Bau öffentlicher Gebäude und anderer öffentlicher, vor allem Transporteinrichtungen, zu Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, zur Regulierung der Flüsse o. ä.; gibt es keine derartigen Arbeiten, so können sie zu anderen geeigneten Zwecken verwendet werden. Dies darf jedoch nicht an Orten geschehen, an denen dadurch die Lohn- und Wirtschaftsverhältnisse der arbeitenden Schichten gefährdet würden.

§ 4

Die Sträflinge haben keinen Anspruch auf Entlohnung für die Arbeit in den Abteilungen. Das für ihre Arbeiten vereinbarte Entgelt fällt an den Staat. Bei der Festsetzung der Höhe dieses Entgelts ist darauf zu achten, daß die Löhne der Arbeiterschaft nicht unterboten werden.

§ 5

Dieses Dekret tritt am Tage der Kundmachung in Kraft¹⁸ und gilt in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien; es wird vom Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Beneš e. h.
Fierlinger e. h.
Dr. Stránský e. h.

¹⁸ Veröffentlicht am 15.11.1945.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1945 über die Sicherstellung der als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen während der Revolutionszeit

Sig. Nr. 137

Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1

Die Sicherstellung von Personen, die als staatlich unzuverlässig angesehen wurden, durch Behörden oder Organe der Republik, auch außerhalb der gesetzlich statthaften Fälle, oder eine Verlängerung ihrer vorläufigen Sicherstellung (Haft) über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus wird für gesetzmäßig erklärt. Solche Personen haben wegen dieser Sicherstellung oder einer Verlängerung der vorläufigen Sicherstellung über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 2

Unter einer Sicherstellung (vorläufigen Sicherstellung) im Sinne dieses Dekrets und anderer gesetzlicher Bestimmungen ist nicht die Zusammenziehung ausländischer Staatsangehöriger zu verstehen, die von der zuständigen Behörde an bestimmten Orten zum Zwecke ihrer späteren Abschiebung durchgeführt wurde. Eine solche Zusammenziehung darf ohne jegliche Beschränkung durchgeführt werden.

§ 3

Dieses Dekret gilt nur für die Fälle der Sicherstellung oder der Verlängerung der vorübergehenden Sicherstellung (Haft) über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets ereigneten.

§ 4

Für die Zeit der Gültigkeit des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Sig. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte wird die in § 3 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Sig. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person, des Hauses und des Briefgeheimnisses (nach §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde) festgesetzte Frist auf 8 Tage verlängert.

§ 5

Dieses Dekret tritt am 30. Tage nach der Kundmachung in Kraft¹⁹ und gilt in

¹⁹ Veröffentlicht am 26.11.1945

den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien; es wird vom Justizminister und vom Innenminister durchgeführt.

Dr. Beneš e. h. Fierlinger e. h.
Nosek e. h. Dr. Stránský e. h.

Gesetz vom 8. Mai 1946 über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen

SIg. Nr. 115

Die vorläufige Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, einen Beitrag zum Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziele hatte, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre.

§ 2

(1) Ist jemand für eine solche Straftat bereits verurteilt worden, so ist nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens vorzugehen.

(2) Zuständig ist das Gericht, vor dem das Verfahren in erster Instanz stattgefunden hat oder, falls ein solches Verfahren nicht stattgefunden hat, das Gericht, das jetzt in erster Instanz zuständig sein würde, wenn die Rechtswidrigkeit der Tat nicht nach § 1 ausgeschlossen wäre.

(3) Trifft mit einer in § 1 genannten Tat eine Straftat zusammen, für die der Angeklagte durch dasselbe Urteil verurteilt wurde, so fällt das Gericht für diese andere Tat durch Urteil eine neue Strafe unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Schuldspruches.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft²⁰; es wird vom Justizminister und vom Minister für nationale Verteidigung durchgeführt.

²⁰ Veröffentlicht am 4.6.1946.

Dr. Beneš e. h. Fierlinger e. h. Dr. Drtina e. h.
Gen. Svoboda e. h.

Dekrete des Präsidenten der Republik

Dekret vom 19.6.1945, Ges. SIg. Nr. 16 nach Verlängerung und Wiederinkraftsetzung. Geltungsdauer am 31.12.1948 beendet (Gesetz vom 25.3.1948, Ges. SIg. Nr. 33), Art. 111, § 1

Dekret vom 17.7.1945, Ges. SIg. Nr. 27 aufgehoben mit Wirkung vom 15.3.1950 durch § 4 des Gesetzes vom 9.3.1950. Ges. SIg. Nr. 18 über die Aufhebung der Ansiedlungsämter

Dekret vom 19.9.1945, Ges. SIg. Nr. 71 aufgehoben mit Wirkung vom 1.1.1966 durch § 279, Ziff. 27 des Arbeitsgesetzbuchs vom 16.6.1965, Ges. Sig. Nr. 65

Dekret vom 27.10.1945, Ges. SIg. Nr. 126 aufgehoben mit Wirkung vom 1.8.1950 durch § 324, Ziff. 29 der Strafprozeßordnung vom 12.7.1950, Ges. SIg. Nr. 87

Dekret vom 27.10.1945, Ges. SIg. Nr. 137 aufgehoben mit Wirkung vom 1.8.1950 durch § 324, Ziff. 30 der Strafprozeßordnung vom 12.7.1950, Ges. Sig. Nr. 87

Alle übrigen, im Inhaltsverzeichnis angeführten Dekrete, auch Dekret Nr. 33/1945 und Gesetz Nr. 115/1946, werden in dem 1992 vom Justizministerium der Tschechischen Republik veröffentlichten Přebled právních předpisů ... 9.5.1945 - 31.12.1991 als geltendes Recht bezeichnet. Nur die Dekrete SIg. Nr. 5, 27, 33 und 108 gelten oder galten im ganzen Staatsgebiet, die übrigen nur in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien.